terranets bw

terranets bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Planungsbüro Piske
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

t.burmeister@terranets-bw.de
T +49 711 7812-1203
F +49 711 7812-1460

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
19.07.2017	1/1	vi	13.07.2017	Dp-Bur Dw 170719_3

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim - Innoavationspark" der Stadt Heidelberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes **(gilt nur für rot markierten Bereich)** liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
terranets bw GmbH

i.V.
Frank Grunenberg
Planung und Bau

i.A.
Thomas Burmeister
Planung und Bau

Unter www.terranets-bw.de können Sie auch die Online-Leitungsauskunft der terranets bw nutzen.

Anlagen
Übersichtsplan

terranets bw

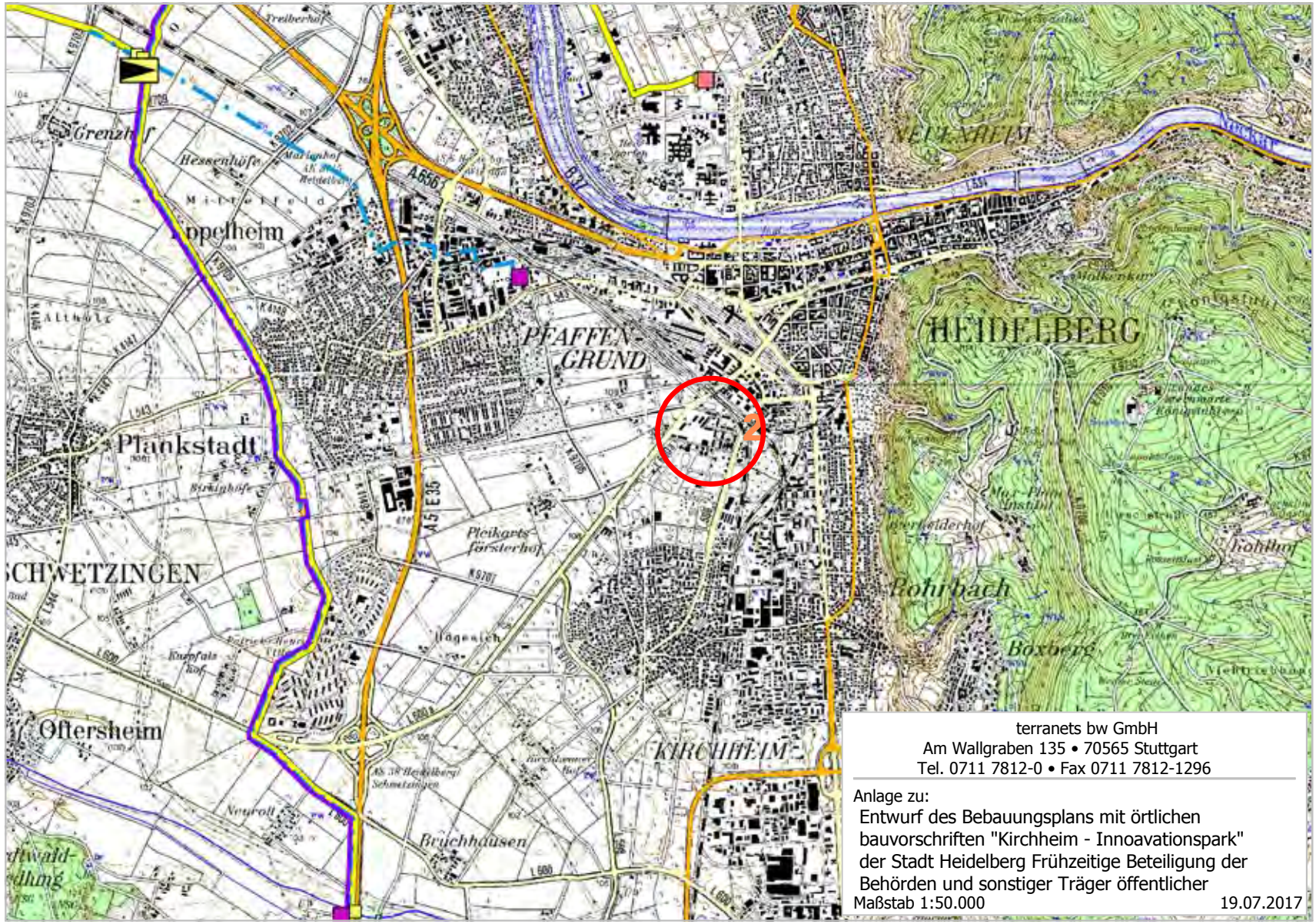

Leitung mit Ø in mm (DN)
Hauptarmatur mit Nr.
Abzweigarmatur
fernbedienbare Armatur
Meßkontakt mit Nr.
Planungstrasse
gemeinschaftlich genutzte Leitung
technische Dienstleistung durch terranets bw
Betriebsführung u. Wartung durch Fremdunternehmen
Korrosionsschutzanlage
Bezugsstation
Verdichteranlage
Regelanlage
Übergabestation

LWL-Technik

LWL-Kabel
Spleiss
Abzweigmuffe
Kabelschutzrohr
Systemtechnikstandort
-standort geplant

Kupfertechnik

Kupfer-Kabel
Pupinspule mit Nr.
Repeater (ZWR)
Muffe
KV-Schrank
Fernmeldekabine

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135 • 70565 Stuttgart
Tel. 0711 7812-0 • Fax 0711 7812-1296

Anlage zu:
Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen bauvorschriften "Kirchheim - Innoavationspark" der Stadt Heidelberg Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher

Maßstab 1:50.000 19.07.2017

Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Von: Vidal Blanco, Bärbel [mailto:baerbel.vidal@amprion.net]
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2017 09:05
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Cc: info@piske.com
Betreff: Leitungsauskunft - Entwurf Bebauungsplan Kirchheim - Innovationspark

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Von: Hahn, Victoria (VB-BW Amt MAHD) [mailto:Victoria.Hahn@vbv.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2017 15:32
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Entwurf des Bebauungsplans "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg; Schreiben vom 13.07.2017 des Planungsbüros Piske

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 13.07.2017 des Planungsbüros Piske aus Ludwigshafen teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg bestehen.

Da durch das Verfahren keine landeseigenen Grundstücke betroffen sind, bedarf es keiner weiteren Beteiligung unserer Dienststelle am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Victoria Hahn

Abteilung 2: Liegenschaften
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Mannheim und Heidelberg

Telefon: 0621 / 292-3349
Telefax: 0621 / 292-2070
victoria.hahn@vbv.bwl.de

Dienstsitz Mannheim
L4, 4-6
68161 Mannheim

www.vba-mannheim-und-heidelberg.de

Von:	Baier, Kurt-Winfried <Kurt-Winfried.Baier@gascade.de>
Gesendet:	Mittwoch, 26. Juli 2017 13:57
An:	Anja Cronauer
Cc:	Anja Cronauer; Heike Walter
Betreff:	Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg
Anlagen:	2017.05594_Vorgang_nicht_betroffen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie den Anhang dieser Email.
Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab.

Wichtiger Hinweis:
Die GASCADE Gastransport GmbH ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des *Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen* **BIL**.
Bitte nutzen Sie die Möglichkeit Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften über das BIL-Online-Portal zu stellen, unter:
www.bil-leitungsauskunft.de

Mit freundlichen Grüßen / Best Regards
Abt. GNL
Leitungsrechte und -dokumentation

Phone: +49 561 934-1077, Fax: +49 561 934-2369, E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de
Postal Address: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel, Germany

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Ties Tiessen

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Planungsbüro PISKE
Herr Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

per E-Mail an: info@piske.com

Kurt Baier	Tel. 0561 934 1077 Fax 0561 934 2369	Bai / 2017.05594	Kassel, 26.07.2017
Leitungsrechte und -dokumentation	leitungsauskunft@gascade.de	BIL Nr.:	

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 13.07.2017 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.03271.17

Sehr geehrter Herr Villinger**,**

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse https://portal.bil-leitungsauskunft.de das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Kurt Baier

VERTEILER / KOPIE :

P LP SP
MA VI RE DE
WA CR S PC JS MS

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Planungsbüro Piske
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Karlsruhe 27.07.2017
Name Marion Petra Heinz
Durchwahl 0721 926-7396
Marion.Heinz(at)rpk.bwl.de
Aktenzeichen 52-2511 Heidelberg Stadt
Bauleitpl Beteil Kirchheim
Innovationspark, ehemals
Patton Barracks
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe Referate 54.1-54.4 im Rahmen von Bauleitplanungen im Umfeld von Betriebsbereichen nach Störfallverordnung

Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 13.07.2017, vi, Az. -
Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg (ehemals Patton Barracks)
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Anlagen

1 Satz Planunterlagen (CD)
1 Übersicht zur Beteiligung des RP Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Träger öffentlicher Belange sind in dem beigefügten Schreiben der Regierungsvizepräsidentin aufgelistet und die Übersicht ist in der jeweils gültigen Fassung auch auf unserer Homepage im Formularcenter unter:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Formularcenter/Documents/kob_toeb.pdf

zu finden.

Bei der Anhörung zu bauplanungsrechtlichen Fragen beschränken sich diese auf die Aufgaben zum Vollzug, § 50 BImSchG, in Bezug auf die Auswirkungen von Betrieben nach der Störfallverordnung. Eine Stellungnahme im vorliegenden Fall ist deshalb nicht erforderlich.

Anbei Ihre Planunterlagen zu unserer Entlastung an Sie zurück.

Mit freundlichen Grüßen

M. Heinz

Anlage 1

Informationen und Hinweise zur Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger öffentlicher Belange in Anhörungsverfahren (Stand Oktober 2014)

Bei bestimmten Planungen, Vorhaben und Verfahren beteiligen die Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Regionalverbände, Zweckverbände und Landkreise in gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren eine Reihe von Trägern öffentlicher Belange (TÖB). In der Regel sind die TÖB bei der unteren Verwaltungsbehörde angesiedelt. Nur in ausgewählten Aufgabenbereichen ist das Regierungspräsidium TÖB.

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums bei Anhörungen:

Die nachfolgende Liste der TÖB im Regierungspräsidium soll den externen Planungs-, Vorhabens- und Verfahrensträgern aufzeigen, welches Referat im Regierungspräsidium Karlsruhe bei welchen möglicherweise berührten öffentlichen Belangen in einem Anhörungsverfahren zu beteiligen ist:

Liste Nr. 1 „Träger öffentlicher Belange im Regierungspräsidium“:	
Referat **Koordinierungs- und Pressestelle**	**öffentliche Belange**
Kompetenzzentrum Energie	Stellungnahmen zu Belangen des Klimaschutzes gemäß § 11 Abs. 4 KSG BW bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien
Abt. 1	**Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz**
Ref. 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Auswirkungen auf Autobahnen und deren Nebenanlagen, z.B. durch Werbeanlagen
Ref. 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Fragen des vorbeugenden Brandschutzes in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren
Abt. 2	**Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**
Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Vereinbarkeit mit höherrangigen Planungen (Regionalpläne und Landesplanung)

Ref. 26 Denkmalpflege	Auswirkungen auf Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale, archäologische Kulturdenkmale), auf die Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung und auf Gesamtanlagen
Abt. 3	**Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen**
Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	Agrarstrukturelle Auswirkungen raumwirksamer Planungen wie Landesentwicklungs- oder Regionalpläne
Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	Zulässigkeit von Bienenständen im Außenbereich
Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	Auswirkungen auf Fischbestände und deren Lebensräume, oder auf die Fischerei
Abt. 4	**Straßenwesen und Verkehr**
Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	Auswirkungen auf Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und deren Nebenanlagen, einschließlich paralleler Rad- und Wirtschaftswege. Einhaltung des Abstandes zu Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen; Auswirkungen auf Zufahrtsregelungen. Leitungskreuzungen (mit oder ohne Rahmenvertrag), andere Kreuzungsmaßnahmen Dritter bei Bundesautobahnen
Ref. 46 Verkehr	Auswirkungen auf zivile Flugplätze, Fluggelände, Bauschutzbereiche, Bauüberwachungsbereiche; Luftfahrthindernisse außerhalb dieser Bereiche
Abt. 5	**Umwelt**
Ref. 53.1 - 2 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Beteiligung erfolgt nicht als TÖB, sondern als Unterhaltungspflichtiger bzw. Bauherr oder als Grundstückseigentümer	<u>Landesbetrieb Gewässer</u> Auswirkungen auf Planungen, Betrieb, Unterhaltung, Bau an/von Gewässern 1. Ordnung (Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung), die Hauptdämme gemäß § 71 Abs. 2 WG an Rhein und Neckar, Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sowie auf die Grundwassermessstellen und Pegelanlagen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg Federführung liegt beim Ref. 53.1
Ref. 54.1 - 4 Industrie und Kommunen	Auswirkungen durch Störfälle in Betriebsbereichen nach StörfallV auf schutzbedürftige Gebiete i.S. § 50 BImSchG

Ref. 54.1 - 4 Industrie und Kommunen	Fachliche Stellungnahmen zu Baugenehmigungen der UVB für IED- oder Störfallbetriebe aus Sicht des Immissionsschutzes, des Wasser- und Abfallrechtes und des Arbeitsschutzes
Ref. 54.1 - 4 Industrie und Kommunen	Stellungnahmen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, sofern IED- Anlagen oder Störfallbetriebe betroffen sind
Ref. 54.2 Industrie und Kommunen Schwerpunkt Abfall	Auswirkungen auf Betriebsgelände von Deponien und Deponieeinrichtungen, sofern in der Genehmigungszuständigkeit des Regierungspräsidiums
Ref. 55 Naturschutz, Recht	Naturschutz bei Großvorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 NatSchG (z.B. Bau oder Erweiterung von Autobahnen, Neubau von Eisenbahnen, Flughäfen, überregionale Messen, Höchstspannungsleitungen und damit vergleichbare Vorhaben; im Zweifel sollte die Beteiligung abgestimmt werden) Keine Großvorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 NatSchG sind Bebauungspläne, Bau von Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen, Abbauvorhaben, Flurbereinigungsverfahren.
Ref. 55 Naturschutz, Recht	Naturschutz bei Vorhaben und Planungen in Naturschutzgebieten, insbesondere Vollzug des § 79 Abs. 2 NatSchG
Ref. 55 Naturschutz, Recht	Mitwirkung bei Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG, § 38 NatSchG in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde, vgl. § 72 Abs. 3 Nr. 5 NatSchG.
Ref. 55 Naturschutz, Recht	Zulassung artenschutzrechtlicher Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG für streng geschützte Arten und, sofern dasselbe Vorhaben streng geschützte und besonders geschützte Arten betrifft, für beide Artengruppen (§§ 1,2 NatSchZuVO). Für die Feststellung, ob der entsprechende Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.
Ref. 55 Naturschutz, Recht Ref. 55 Naturschutz, Recht	Naturschutz in der Regionalplanung, bei vorbereitenden Bebauungsplänen, bei Landschafts(rahmen)plänen und bei Strategischen Umweltprüfungen, soweit nicht die untere Naturschutzbehörde zuständig ist. Befreiungen gemäß §§ 78, 79 NatSchG

Federführende Referate

Bei Beteiligung mehrerer Referate im Regierungspräsidium in den in nachfolgender Liste Nr. 2 genannten Verfahren erhält der Verfahrens-, Planungs- und Vorhabensträger vom federführenden Referat eine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.

Liste Nr. 2 „Federführende Referate":

federführendes Referat	externe Verfahren
21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Regionalpläne
21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Landesentwicklungsplan

In den anderen Verfahren (z.B. Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanverfahren, wasserrechtl. Verfahren) werden die betroffenen Referate unmittelbar angeschrieben und die Referate nehmen auch direkt gegenüber dem Planungsträger Stellung.

Zum Verfahren

Um einen reibungslosen und schnellen Ablauf von Anhörungsverfahren zu gewährleisten, werden die Planungs-, Vorhabens- und Verfahrensträger um Folgendes gebeten:

1. Das Regierungspräsidium ist in Anhörungsverfahren nur dann als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, wenn sich die Zuständigkeit aus der Liste Nr. 1 ergibt.

2. Bei mehreren berührten TÖB-Referaten ist jedes dieser Referate im Regierungspräsidium unmittelbar unter Beifügung der Planunterlagen anzuschreiben.
   Das federführende Referat ist nachrichtlich anzuschreiben, falls dieses nicht schon als TÖB beteiligt wurde.

3. Der Gesamtverteiler der Anhörung ist beizufügen.

4. Bei mehreren betroffenen Referaten wird gebeten, die Angemessenheit der Frist zu prüfen. Insbesondere sollte die Frist von einem Monat nicht unterschritten werden.

Verfahren mit grenzüberschreitenden Auswirkungen

Bei bestimmten* Vorhaben innerhalb des Grenzgebietes zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz, die geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt jenseits der Staatsgrenzen hervorzurufen, erfolgt eine grenzüberschreitende Information der zuständigen Behörden. Auf dieser Grundlage kann eine Information der Öffentlichkeit in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über das Vorhaben und eine Beteiligung am Genehmigungsverfahren unter den gleichen Voraussetzungen wie im Ursprungsland erfolgen.
Konkret bedeutet das, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe bei entsprechenden Vorhaben in Frankreich von dort die relevanten Informationen erhält, diese an die von dem Vorhaben potentiell Betroffenen weiterleitet und die entsprechenden Stellungnahmen gesammelt an die zuständige französische Behörde übersendet, wo sie in den Genehmigungsprozess einfließen. Umgekehrt informiert das Regierungspräsidium die entsprechende französische Behörde und erhält von dort die gesammelten Stellungnahmen zur Berücksichtigung.

gez.: Gabriela Mühlstädt-Grimm
Regierungsvizepräsidentin

* genauer definiert im Anhang zu der Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vom 13. März 1996

Von: Sparacello2, Franco (RPS) [mailto:Franco.Sparacello@rps.bwl.de]
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2017 08:46
An: info@piske.com
Cc: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Mitteilung Kamfmittelbesetigungsdienst Baden Württemberg zum Entwurf Bebauungsplan ,,Kirchheim - Innovationspark'' der Stadt Heidelberg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden Württemberg zum

Bebauungsplan ,,Kirchheim - Innovationspark'' der Stadt Heidelberg.

Bitte beachten Sie die o.g. PDF Dokumente.

Diese Mitteilung wurde dem Planungsbüro Piske auf dem Postweg zugesendet.

Mit freundlichen Grüßen

Franco Sparacello

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16
KMBD Baden-Württemberg
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

Telefon 0711-904-400-00
Telefax 0711-904-40029
Email: KBD@RPS.BWL.de

PLANUNGSBÜRO
PISKE

Planungsbüro PISKE · In der Mörschgewanne 34 · 67065 Ludwigshafen

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 62 – Kampfmittelbeseitigungsdienst
Pfaffenwaldring 1

70569 Stuttgart

13.07.2017, vi

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte aus Heidelberg stehen neben vier weiteren Konversionsflächen auch die ehemaligen Patton Barracks für eine zivile Nachnutzung zur Verfügung. Das fast 15 Hektar große Areal der Patton Barracks liegt im Norden des Stadtteils Kirchheim und grenzt unmittelbar an die Stadtteile Bahnstadt, Weststadt und Südstadt.

Planungsrechtlich ist das Areal derzeit als Außenbereich gemäß Paragraph 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 05.03.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kirchheim – Patton Barracks" wurde am gefasst. Zwischenzeitlich wurde der Namen des Bebauungsplans in „Kirchheim –Innovationspark" geändert.

Da neben einer zivilen Nachnutzung des früheren Kasernengelände auch eine Vernetzung mit den umliegenden Stadträumen Ziel der städtebaulichen Planung ist, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans auch die Flächen nördlich des Kasernengeländes bis zur Rudolf-Diesel-Straße.

In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein
Telefon 0621 / 54 50 31
Fax 0621 / 54 50 35

Diplom-Ingenieur Lars Piske
Diplom-Kaufmann Sven Piske

mail@piske.com
www.piske.com

Regierungspräsidium
Stuttgart
19. Juli 2017

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung unterrichten wir Sie anhand des beiliegenden Bebauungsplanentwurfs mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, seiner Begründung sowie der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Rahmenplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung und bitten Sie, sich im Rahmen Ihres Aufgabenbereichs bis zum

11.08.2017

zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Mitteilung, inwiefern von Ihnen Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet sind, einschließlich deren zeitliche Abwicklung, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan von Bedeutung sein können. Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir, diese zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Wir möchten Sie bitten, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechende Aussagen zu treffen.

Die Stadt Heidelberg hat gemäß § 4b BauGB die Durchführung des Beteiligungsverfahrens an unser Büro übertragen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher an Planungsbüro Piske, In der Mörschgewanne 34, 67065 Ludwigshafen oder unmittelbar an die Stadt Heidelberg, Stadtplanungsamt, Palais Graimberg, Kornmarkt 5, 69117 Heidelberg bzw. an stadtplanung@heidelberg.de. Sollte Ihre Stellungnahme nicht bis zum 11.08.2017 eingehen, so gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch unsere Planung nicht berührt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Rückfragen steht Ihnen neben dem Unterzeichner auch Herr Czolbe (Telefon 06221-5823141) von der Stadtverwaltung Heidelberg zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

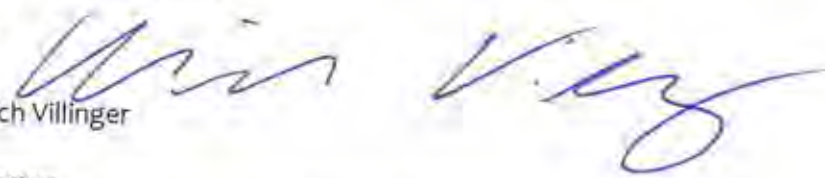

Ulrich Villinger

Anlagen
CD-ROM: Planzeichnung, Vorentwurf vom 11.07.2017
Textliche Festsetzungen, Vorentwurf vom 11.07.2017
Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf vom 11.07.2017
Planungsberief Nr. 49
Rahmenplanung vom 15.02.2017
Textteil zur Rahmenplanung vom 15.02.2017

Bebauungsplan
und örtliche Bauvorschriften

Heidelberg
"Kirchheim - Innovationspark"

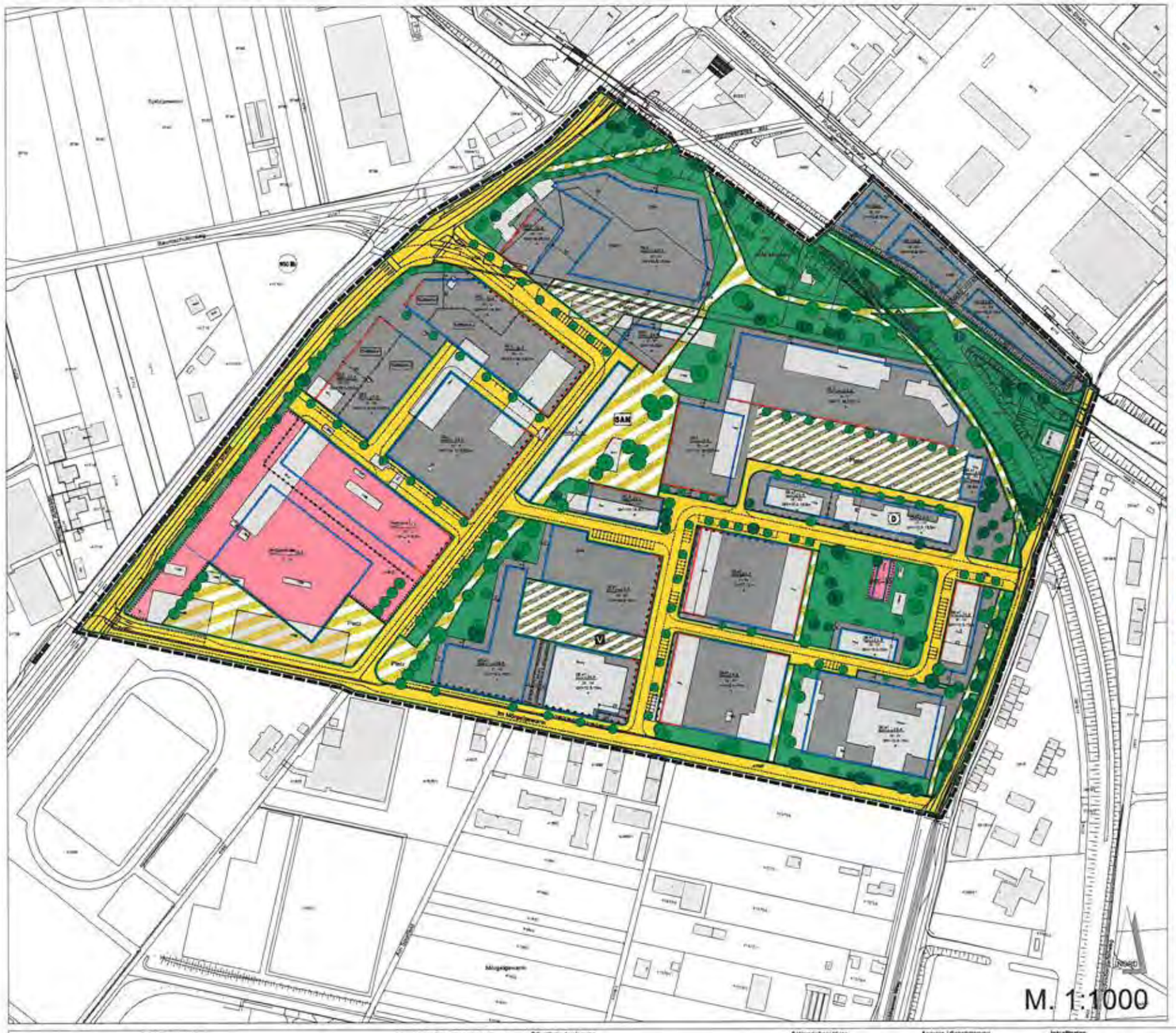

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

mit den zuletzt bei Redaktionsschluss gültigen Änderungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl I S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2014 (GBl. S. 501)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl.S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 25.02.2017 (GBl. S. 99)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg (Kampfmittelbeseitigungserlass) vom 21.11.2006 (GABl. S. 14), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 31.08.2013 (GABl. S. 342/343)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 24.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2014 (GBl. S. 790)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Baden-Württemberg (LKrWG) in der Fassung vom 19.07.2012 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch 4. Artikel des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 970)

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE — Fläche für Gemeinschaftsgaragen / Gemeinschaftsanlagen für Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 17 und 17 BauNVO) überplant

III u.V — Zahl der Vollgeschossen Mindest- und Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2, 18 BauNVO) überplant

GH — Gebäudehöhe als Mindest- und Maximalwert (Kombiwert für Abs. 25 % der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB)

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baufeld (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

verkehrsberuhigter Bereich

Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

8. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsanlagen: Trafostation (unterirdisch oder Integriert in Gebäude integriert)

5. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Spielplatz

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

SW — Schallschutzmaßnahmen (wird durch Anlage eines Schallgutachtens ergänzt)

9. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Baum, anzupflanzen

Baum, Anzupflanzen

10. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) - Stützmauer -

Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baufeldes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

9. Nachrichtliche Übernahme

Hochwasserumgriffe und Hochwasserbereich

D — Denkmalgeschütztes Kulturdenkmal nach Denkmalschutzgesetz (§ 28 Denkmalschutzgesetz)

SAN — Sanierungsgebiet

Anbauverbotszone (40 m vom gesamten Straßenrand)

C. Hinweise

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung (Bezeichnung der Baufläche laut Planeintragung)	Grundflächenzahl (GRZ)
Zahl der Vollgeschosse	
Dreigeschossige als Mindest- und Höchstmaß. Maximalwert für max. 20 % der jeweiligen Grundstücksgrundfläche.	
Bauweise	

Teilfläche 2 — Abweichende Festsetzung von Bestandteilen mit textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Übersichtsplan M 1:10.000

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Heidelberg — 61.32.07.38.00

Kirchheim - Innovationspark

Vorentwurf — Plan vom: 11. Juli 2017

Erster Bürgermeister	Oberbürgermeister	Stadtplanungsamt

Präambel

Aufgrund des § 1 Absatz 1 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014 (GBl. S. 501) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 25.02.2017 (GBl. S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Vermessungsamt	OB-Referat	Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt	OB-Referat	Stadtplanungsamt	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt

Aufstellungsbeschluss

Die im Geltungsbereich dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand vom ____.201_).

Der Gemeinderat hat am ____.201_ die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____.201_ im "Mitteilungsblatt" / Heidelberger Amtsanzeiger / per Mail § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Bekanntmachung am ____.201_ im "Mitteilungsblatt" wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ____.201_ bis ____.201_ durchgeführt. Die Informationsveranstaltung fand am ____.201_ statt.

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am ____.201_ dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften / wie die Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten dazu nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____.201_ im "Mitteilungsblatt" in der Zeit vom ____.201_ bis ____.201_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der örtlichen Bauvorschriften / wie die Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____.201_ im "Mitteilungsblatt" in der Zeit vom ____.201_ bis ____.201_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am ____.201_ den Bebauungsplan und die örtliche / n Bauvorschrift / en als Satzung sowie die Begründung gemäß §§ 10 BauGB, 74 LBO i.V.m. § 4 GemO beschlossen.

Anzeige / Genehmigung

Ausgefertigt
Heidelberg, den ____.201_

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erteilung der Genehmigung / Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan und die örtliche / n Bauvorschrift / en eingesehen werden können, wurden am ____.201_ im "Mitteilungsblatt" ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan und die örtliche / n Bauvorschrift / en sind somit am ____.201_ in Kraft getreten.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB oder Mängel nach § 214 Abs. 3 BauGB wurden innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift / en gegenüber der Stadt Heidelberg nicht geltend gemacht.

Heidelberg

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST

Kampfmittelbeseitigungsdienst · Pfaffenwaldring 1 · 70569 Stuttgart

Planungsbüro Piske
In der Mörschgewanne 34

67065 Ludwigshafen

Datum 27.07.2017
Name Franco Sparacello
Durchwahl 0711 904-400-00
Aktenzeichen 16-1115.8/Spara-17-0063
(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „ Kirchheim - Innovationspark " der Stadt Heidelberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gmäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Villinger ,

ich beziehe mich auf das Anschreiben vom 13.07.2017 bezüglich des o.g. Verfahrens.

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle **nicht** vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachstflächen einzustufen.
Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen.
Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (-> Service -> Formulare und Merkblätter) gefunden werden.
Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt **ca. 37 Wochen** ab Auftragseingang.
Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franco Sparacello

Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung

AZ:		**Erledigt:**

Auftraggeber

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon/Telefax:

Rechnungsempfänger (falls abweichend)

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

Angaben zum Vorhaben

Art des Vorhabens:

Landkreis:

Gemeinde/Gemarkung:

Straße/Gewann:

Flurstücksnummer:

Bundeseigene Liegenschaft: ja ☐ nein ☐

Nur komplett ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden!
Unterschrift gilt auch bei Anträgen per Email.

Hiermit erkennen wir die umseitigen Geschäftsbedingungen an und beauftragen Sie mit der Durchführung einer Luftbildauswertung.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber/-in

Folgende Anlagen bitte hinzufügen:

Übersichtsplan/Lageplan mit
eindeutig umrandeter Untersuchungsfläche!!!

Eingangsstempel KMBD

Postanschrift: Pfaffenwaldring 1 · 70569 Stuttgart · Telefon 0711 904-40000
kbd@rps.bwl.de · www.rp.badenwuerttemberg.de · www.service-bw.de
Diesen Vordruck finden Sie auch unter: www.rp-stuttgart.de

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsschluss

Mit Auftragsannahme durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (im Folgenden: KMBD) kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zustande. Ein Auftrag an den KMBD kann nur bei Verwendung dieses ausgefüllten und vom Auftraggeber/der Auftraggeberin unterschriebenen Vertragsformulars angenommen werden; die Auftragsannahme erfolgt durch eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Bearbeitungs-/Aktenzeichens und der **voraussichtlichen** Bearbeitungsdauer des Auftrags.

2. Hauptpflichten

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung einer multitemporalen Luftbildauswertung mittels Erhebung, Ermittlung und Interpretation von Fernerkundungsdaten anhand von Luftbildern der amerikanischen und britischen Luftwaffe aus dem Zweiten Weltkrieg sowie zur Visualisierung und Dokumentation der Gutachtenergebnisse. Das Gutachten bezieht sich nur auf das dem Auftragnehmer vorliegende Luftbildmaterial und die entsprechenden Befliegungsdaten sowie das vom Auftraggeber umseitig beschriebene Objekt.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich mit geleisteter, rechtsverbindlicher Unterschrift, das sich nach dem Bearbeitungsaufwand bemessende Entgelt für die Luftbildauswertung zu entrichten.
Es gelten die Sätze der jeweils zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Entgelttabelle des KMBD für Luftbildauswertung. Die Entgelttabelle mit aktuellem Stand liegt als Anlage bei.
Die Rechnungsstellung erfolgt gesondert nach Zusendung der Luftbildauswertung. Der Rechnung liegt eine detaillierte Auflistung der Bearbeitungszeiten durch die Luftbildauswerter/innen nebst Verrechnung mit dem jeweiligen Stundensatz bei.

3. Bezahlung

3.1 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu leisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber/der Auftraggeberin.
3.3 Sofern die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe (mindestens 5 Prozentpunkte über dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Basiszinssatz) fällig.

4. Weitere Pflichten des Auftraggebers

Soweit der Auftragnehmer Ausschnitte oder Kopien von Luftbildern zum Zwecke der Dokumentation dem Auftraggeber überlässt, darf dieser sie nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden, insbesondere darf er sie nicht zu vertragsfremden Zwecken vervielfältigen oder an Dritte weitergeben. Die Rechte an den Bildern verbleiben beim Auftragnehmer.
Jeder Missbrauch ist strafbar.

5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Schäden aus Pflichtverletzungen, die durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit begangen werden, wird ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss nicht betroffen sind Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Im Falle eines Werkmangels beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf den Nacherfüllungsanspruch. Schlägt dieser fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten

6. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen, die zur Erfüllung der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung notwendig sind, an Unterauftragnehmer zu übertragen, die die Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen.

7. Leistungsort und Gerichtsstand

7.1 Leistungsort ist Stuttgart.
7.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.

8. Widerrufsrecht

Eine verbindliche Bearbeitungsdauer für den Auftrag kann aufgrund des hohen Auftragsaufkommens nicht genannt werden. Sollte der Auftrag nicht innerhalb des in der Auftragsbestätigung genannten voraussichtlichen Zeitrahmens bearbeitet werden, kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Auftrag schriftlich widerrufen.

9. Abwehrklausel

Ein Vertrag wird nur zu diesen AGBen des KMBD abgeschlossen. Etwaige abweichende oder weitergehende Klauseln in AGBen des Auftragsgebers sind abbedungen.

10. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so kann er seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba-

den-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Telefax: 0711/904-40029.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er dem Auftragnehmer insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht des Auftraggebers erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit seiner ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Auftraggeber diese selbst veranlasst hat (z.B. durch Download etc.).

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST

Entgelttabelle Luftbildauswertung auf der Basis der VwV Kostenfestlegung Stand 01.01.2008

Personal einschl. Geräteeinsatz:	€ 60,00 / Stunde	(zzgl. MwSt.)

Erfassung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt.

Postanschrift Pfaffenwaldring 1 · 70569 Stuttgart · Telefon 0711 904-40000 · Telefax 0711 904-40029
kbd@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Dienstzeiten: Montag bis Donnerstag 7:00 - 16:00 Freitag 7:00 - 12:30

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Bahnhofstraße 5
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe

VERTEILER / KOPIE
SP LP P
MA VI RE DE
WA CR S PC JS MS

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065Ludwigshafen

Gerda Heimburger
Telefon 0721 938-5801
Telefax 069 26091-3386
Gerda.Heimburger@deutschebahn.com
Zeichen GS.R-SW-L(A) He
TÖB KAR 17-11286

31.07.2017

Vorab per email: info@piske.com

Ihr Zeichen / Schreiben vom: vi, 13.07.2017

Entwurf des Bebauungsplanes „Kirchheim – Innovationspark" Stadt Heidelberg"

hier: Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden hierdurch nicht berührt.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall) wird vorsorglich hingewiesen.
Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Gerhard Heibrock

i.A. Gerda Heimburger

Von: ZentralePlanungND <ZentralePlanungND@unitymedia.de>
Gesendet: Montag, 31. Juli 2017 12:48
An: Anja Cronauer
Cc: Anja Cronauer; Heike Walter
Betreff: Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg
Anlagen: Antwort_271923.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Network Deployment

www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH I Postfach 10 20 28 I 34020 Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984
Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) I Gudrun Scharler I Christian Hindennach I Dr. Herbert Leifker I Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-150
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 271923

Datum
31.07.2017

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf des Bauvorhabens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

VERTEILER / KOPIE
SP LP P
MA VI RE DE
WA CR S PC JS MS

Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg

Planungsbüro PISKE
Im Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Abwasserzweckverband
Heidelberg

Büro:	Tiergartenstraße 55
Zimmer:	126
Bearbeitet von:	Jürgen Feurer
Telefon:	0 62 21 / 417 443
e-mail:	juergen.feurer@azv-heidelberg.de
Telefax:	0 62 21 / 41 18 68
Unser Zeichen:	3/fe

Ihr Schreiben vom:	12.04.2017
Ihr Zeichen:	61.23

Heidelberg, den 01. Aug. 2017

Stellungnahme Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim – Innovationspark" der Stadt Heidelberg

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim – Inno-vationspark" der Stadt Heidelberg bestehen aus unserer Sicht keine Beden-ken wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Zur geplanten Entwässerung der im Betreff genannten Areale nimmt unsere Fachabteilung im Rahmen der konkreten Bauanträge Stellung.

2. An der Einleitungsstelle des Abwassers in die öffentliche Kanalisation sind die Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg insbesondere die Grenzwerte nach § 5 Abs.2 einzuhalten.

Anmerkung zur Seite 33:
Die Kanäle sind im Besitz der Stadtbetriebe und nicht des AZV Heidelbergs.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Feurer
Dipl.-Ing. (FH)
Abteilungsleiter
Abwasserüberwachung

Von: Annegret.Kilian@telekom.de [mailto:Annegret.Kilian@telekom.de]
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2017 10:56
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Stellungnahme Telekom - BPL "Kirchheim - Innovationspark"

Unser Zeichen: 248121

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus zeitlichen Gründen möchten wir Ihnen vorab unsere Stellungnahme elektronisch zu kommen lassen. Das unterschriebene Original wird nächste Woche per Post bei Ihnen eingehen.

Mit freundlichen Grüßen
Annegret Kilian

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Annegret Kilian
PTI 21, PPB6 / Bauleitplanung
Dynamostr. 5, 68165 Mannheim
+49 621 294-5632 (Tel.)
E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Heidelberg
- Stadtplanungsamt -
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

REFERENZEN Schreiben Planungsbüro PISKE vom 13.07.2017
ANSPRECHPARTNER PTI 21- PPB 6, Annegret Kilian; Unser Zeichen: 248121
TELEFONNUMMER 0621/ 294-5632
DATUM 03.08.2017
BETRIFFT Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kirchheim-Innovationspark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die bei Baumaßnahmen gesichert bzw. verlegt werden müssen. Speziell in den Straßen „Im Mörgelgewann“ und „Kirchheimer Weg“ befinden sich hochwertige Glasfaserfernkabel der Telekom, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand und den damit verbundenen Leitungsausfällen verlegt werden können. Die Telekom beabsichtigt daher, die Leitungen in ihrer jetzigen Lage liegen zu lassen. Allerdings kann dadurch ein zusätzlicher Leitungsschutz erforderlich werden.

Zur Anbindung von Gebäuden an die Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom, ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.
Um rechtzeitig vor Straßenbaumaßnahmen Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen zu können, bitten wir Sie, die Bauträger anzuhalten, sich mit unserem Planungsbüro PTI 21 Heidelberg (Ansprechpartner: Herr Herzel, Tel. 06221/55–5131) so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn, in Verbindung zu setzen. Des Weiteren bitten wir um die Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-Autocad 2000-Format).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 294-72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789 0GP

Einer Überbauung der Telekommunikationsanlagen der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Annegret Kilian

Anlagen: Lageplan

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Heidelberg	AsB	2, 70, 71, 30		
Bemerkung:		VsB	6221A, 6221B, 6221C, 6221E	Sicht	Lageplan
		Name	PTI21, Annegret Kilian	Maßstab	1:2000
		Datum	27.07.2017	Blatt	1

Ulrich Villinger

Von: Anja Cronauer
Gesendet: Montag, 7. August 2017 08:03
An: Planungsbüro PISKE; Lars Piske; Achim Piske; Sven Piske; Claudia Deubig; Regina Rech; Ulrich Villinger
Betreff: WG: BPlan Kirchheim - Innovationspark

Mit freundlichen Grüßen

Anja Cronauer

Planungsbüro PISKE
Raum + Stadt + Landschaft + Umwelt
Stadtplaner + Architekten + Ingenieure

Ludwigshafen + Mannheim + Gerolsheim

In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein
Fon +49-621-5450 - 31
Fax +49-621-5450 - 35
www.piske.com

Wir planen Ihren Erfolg !

Von: Renate.Ludwig@Heidelberg.de [mailto:Renate.Ludwig@Heidelberg.de]
Gesendet: Freitag, 4. August 2017 13:25
An: Anja Cronauer
Cc: Anja Cronauer; Heike Walter
Betreff: BPlan Kirchheim - Innovationspark

Sehr geehrter Herr Villinger,

die Denkmalbewertung aus archäologischer Sicht bleibt wie im Vorentwurf v. 11.07.17 unter Pkt. 2.3.3 bestehen. In der textlichen Fassung auf S. 9 s. v. Denkmalschutz ist zu ergänzen: „Die Untere Denkmalschutzbehörde Archäologie (Amt 42) ist....."

Mit freundlichen Grüßen
Renate Ludwig

Dr. Renate Ludwig
Kurpfälzisches Museum

Leiterin Archäologie/Denkmalschutz

Stadt Heidelberg
Schiffgasse 10
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-34180
Telefax 06221 58-49420
renate.ludwig@heidelberg.de

Von: Friede, Susanne (RPK) [mailto:Susanne.Friede@rpk.bwl.de]
Gesendet: Freitag, 4. August 2017 08:42
An: info@piske.com; 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Bebauungsplanverfahren"Kirchheim - Innovationspark", Heidelberg - Frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als höhere Raumordnungsbehörde tragen wir zu der o.g. Planung keine Anregungen vor.

Mit freundlichem Gruß
Susanne Friede

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Tel.: 0721/926-7513

(bei Abwesenheit: Vorzimmer Abteilungsleitung: 0721/926-7497)

E-Mail: susanne.friede@rpk.bwl.de

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

343
09. Aug. 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Stadt Heidelberg
09. AUG. 2017

Karlsruhe 04.08.2017
Name Mareike Habbe
Durchwahl 0721 926-7957
Aktenzeichen 45a-2512-a Heidelberg L600a
(Bitte bei Antwort angeben)

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben des Planungsbüros Piske vom 13.07.2017

Anlage
Auszug aus dem zeichnerischen Teil

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet, die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt Heidelberg

- ☐ Flächennutzungsplan
- ☒ Bebauungsplan „Kirchheim – Innovationspark"
- ☐ Satzung über das Vorhaben und Erschließungsplan
- ☐ Sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 11.08.2017

B. Stellungnahme

☐ keine Bedenken oder Anregungen
☒ Fachliche Stellungnahme:

Angrenzend an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans befindet sich die Landesstraße L 600a außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt, weshalb in diesem Bereich die Anbauverbotszone gemäß § 22 StrG in Höhe von 20 m einzuhalten ist. Ein Teil der Baugrenze unterschreitet in einem geringen Bereich diesen Abstand; da dieser jedoch nur entlang der Abbiegespur östlich des Baumschulenwegs besteht, können wir unsere Zustimmung zum Bebauungsplan in Aussicht stellen.

Entlang der L 600a sind außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans keine Garagen und Tiefgaragen, Nebenanlagen sowie andere bauliche Anlagen zulässig.

Werbeanlagen, die am Ort der eigenen Leistung (an der Gebäudefassade) als Hinweisschilder angebracht werden, sind nur zulässig, sofern sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere beleuchtete Werbung.

Direkte Zufahrten zur L 600a sind nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Habbe

Mareike Habbe

Maulbeerallee
Baumschulenweg
Speyerer Straße
WSG IIIb
2110/1
2844/3
2844/12
2844/13
6782
6783
6784
6785/1
6789
41710/1
41710
41710/3
41711
2791
2791/6
2791/7
2790
Platz
SAN
Teilfläche 1
Teilfläche 2
GE2 0,8 IV - VI GH=14-18,5m o
GE2 0,8 III - IV GH=10,5-18,5m a
GE2 0,8 IV - V GH=14-18,5m a
GE2 0,8 IV - V GH=14-18,5(22)m a
GE2 0,8 V - VI GH=14-22m a
GE2 0,8 III - IV GH=10,5-18,5m a
GE2 0,8 III - IV GH=10,5-18,5(22)m a
GE2 0,8 IV - V GH=14-18,5(22)m a
GE2 0,8 IV - VI GH=14-18,5(22)m a
GE 2 0,8 IV - VI GH=14-18,5(22)m a
"Kultur" 1,0
Parkhaus 1,0
20 m

Dr. Karl-Friedrich Raqué *Gutleuthofweg 32/5* *69118 Heidelberg*

☎ 06221/ 808 140 🖷 06221/ 7355979 kf@raque-family.de

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

über

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Heideberg, 06.08.2017

Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem 15 ha umfassenden Gebiet handelt es sich um eine bisher weitgehend naturferne und versiegelte Fläche mit geringem Baumbestand sowie umfangreichen ökologischen Defiziten. Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Schwerpunkt der künftigen Gestaltung in der Entwicklung innovativer Wirtschaftsflächen liegen soll.

Meine Aufgabe als Naturschutzbeauftragter ist es, dem auch aufgrund von Strukturverarmung voranschreitenden Artenschwund durch Erhalt und Förderung geeigneter Lebensräume Einhalt zu gebieten. Gerade deshalb ist es wichtig, in neu zu entwickelnden Siedlungsgebieten ökologisch intakte Naturräume zu schaffen, die nicht nur bestimmten Tier- und Pflanzenarten Lebensmöglichkeiten gewähren, sondern auch für die dort lebenden bzw. arbeitenden Menschen Erholungsmöglichkeiten bieten. Denn die Natur gehört allen und muss auch für den Menschen attraktiv gemacht werden.

Textlich sind die Belange des Artenschutzes in Kapitel 5.6. des Bebauungsplanes umfassend dargestellt, u.a. auch, dass entfallender Lebensraum durch artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen und durch baurechtlichen Grünausgleich wiederherzustellen ist und bei Verlust von Wohn- und Niststätten an Gebäuden, diese im Zuge der Sanierungen bzw. Neubebauung ersetzt werden. Hierbei sollten nach Möglichkeit Niststeine für den sehr stark im Rückgang befindlichen Mauersegler und andere höhlenbrütende Vogel- sowie Fledermausarten in die Gebäudefronten integriert werden.

Auch begrüße ich die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehene neue artenschutzrechtliche Kartierung als Ergänzung der bisherigen Untersuchungen. Um die nach Ab-

schluss der im neu zu errichtenden Innovationspark verwirklichten ökologischen Maßnahmen evaluieren zu können, halte ich auch die Durchführung eines mehrjährigen Monitorings für angebracht.

Bei Vergleich der in Kapitel 6.1.8 des Bebauungsplanes und der in Kapitel 4.2 der Rahmenplanung "Konversion der Patton Barracks" gemachten Aussagen zu den Grünflächen ergeben sich für mich folgende Widersprüche:

- Einerseits sollen 4 öffentliche Grünflächen entstehen, um somit auch den bisher spärlich vorhandenen Grünanteil zu erhöhen, andererseits ist den Ausführungen von HOSYA SCHAEFER ARCHITECTS zu entnehmen, dass aufgrund der späteren hohen Ausnutzung zwar der private Grünanteil gering sein wird, dieser jedoch hochwertig und in ähnlicher Gestalt wie die öffentlichen Flächen ausgeführt werden soll. Hierbei ist zu klären, was das Wort „hochwertig“ bedeutet.

- Alle in Kapitel 4.2. der Rahmenplanung aufgeführten Abbildungen weisen für mich als Biologen einen nur sehr geringen ökologischen Wert auf, da sie in erster Linie Rasen- (und weniger Wiesenflächen mit Blütenhorizonten), einen lockeren Baumbestand und viele offen einsehbare Räume ohne Heckenzonen aufweisen. Somit habe ich den Eindruck, dass bei diesen Planungen mehr die Nutzungsinteressen und der optische Eindruck als die unverzichtbaren ökologischen Anforderungen im Vordergrund standen.

- Beim Vergleich der heutigen und künftigen Luftbilder auf Seite 36 der Rahmenplanung stellt, auch durch den Wegfall und die künftige Bebauung am Mörgelgewann bedingt, der Grünanteil einen nur noch sehr geringen Anteil dar, der seiner biologischen Funktion nicht gerecht werden kann.

Aus den dargelegten Gründen kann ich nach dem jetzigen Planungsstand keinen großen ökologischen Mehrwert gegenüber dem derzeitigen naturräumlichen Defizitraum erkennen.

Deshalb halte ich künftig die Kooperation von Planern und Mitarbeitern des Umwelt- und Landschaftsamtes, auch in Fragen der Bepflanzungspläne im Hinblick auf die zu erwartende Klimasituation, für zielführender.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karl-Friedrich Raqué

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

Stadt Heidelberg
Frau Langer
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
69117 Heidelberg

950
Stadtplanungsamt
09. Aug. 2017

Infrastrukturplanung IS4
Maul Michael
m.maul@rnv-online.de
Telefon: 0621 465-1253
Telefax: 0621 465-3234

Mannheim,
07. August 2017

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim – Innovationspark (Patton Barracks)
hier: Stellungnahme der rnv GmbH (rnv)

Sehr geehrte Frau Langer,

wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 18.07.2017 zum oben genannten Bebauungsplan und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Die Schreiben der rnv vom 03.06.2016 und vom 01.06.2017 behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie um Beachtung der darin aufgeführten Anmerkungen.

Unter Beachtung der Hinweise und Anmerkungen in den oben aufgeführten Schreiben der rnv bestehen seitens der rnv keine Einwände gegen den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim – Innovationspark (Patton Barracks)".

Die rnv Planungsabteilung steht Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

ppa. i. A.

Gunnar Straßburger Michael Maul

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)
Telefon:
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Geschäftsführer:
Sitz und Registergericht: Handelsregister-Nr.:
Deutsche Bank Mannheim
Postbank Ludwigshafen
USt-IdNr.:
Gläubiger ID:

rnv GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

RNV GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim
NH ProjektStadt
Konversionsbüro Heidelberg
Herrn Gunnar Zehe
Bergheimerstraße 147
Mittelbau West, 4. OG
69115 Heidelberg

Bereich Infrastruktur
Abteilung IS6
Bearbeitet von:
Jasna Milicevic
E-Mail: infrastrukturanfragen@rnv-online.de

Mannheim, 3. Juni 2016

Ihr Schreiben vom: 04.05.2016 Ihr Zeichen: 321 St..

Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger nach §165 Abs. 4 BauGB bzw. gem. §139 Abs. 2 BauGB. Vorbereitende Untersuchungen der Konversionsfläche „Patton Barracks"
Hier: Beantwortung

Sehr geehrter Herr Zehe,

das Areal ist durch den ÖPNV nicht ausreichend erschlossen. Eine Erschließung des Areals mit der Buslinie 33 liegt nahe. Hierzu ist allerdings die Möglichkeit einer Durchfahrung des Areals neu zu schaffen. Wünschenswert wäre es, das Areal über den verlängerten Harbigweg aus Richtung Kirchheim in gerader Linie zu erreichen, hierzu ist es erforderlich die als „Harbigweg (neu)" gekennzeichnete Verbindung für eine Befahrung mit Bussen auszubauen (Begegnungsfall Bus/Bus). Der angrenzende Verlauf der Linie 33 nach Umsetzung der Straßenbahn Bahnstadt ist noch nicht geklärt. Daher sollte eine Führung der Linie zur Speyerer Straße ebenso offen gehalten werden, wie eine Führung zum Kirchheimer Weg. Haltestellen müssen, gem. Gleichstellungsgesetz, von Beginn an barrierefrei ausgebaut werden. Eine detaillierte Festlegung der Fahrwege und Haltestellen sollte zeitnah in Absprache mit Amt 81 erfolgen und vor Beginn der Umsetzung sichergestellt sein. Hierzu steht Ihnen die rnv Verkehrsplanung unter:
RNV_AB3_Verkehrsplanung@rnv-online.de für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Des Weiteren befindet sich im Kirchheimer Weg eine Fahrleitungsanlage mit darin befindlicher rnv-Leerrohrtrasse, welche bei späterer Bebauung berücksichtigt werden muss.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
ppa. i. V.

Norbert Buter Achim Ziegler

rnv

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

Stadt Heidelberg
Frau Langer
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
69117 Heidelberg

Infrastrukturplanung I54
Maul Michael
m.maul@rnv-online.de
Telefon: 0621 465-1253
Telefax: 0621 465-3234

Mannheim,
01. Juni 2017

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim – Innovationspark (Patton Barracks)
hier: Stellungnahme der rnv GmbH (rnv)

Sehr geehrte Frau Langer,

wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 11.05.2017 zum oben genannten Bebauungsplan und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Das Schreiben der rnv vom 03.06.2016 behält vollumfänglich seine Gültigkeit. Wir bitten Sie um Beachtung der darin aufgeführten Anmerkungen.

Eine Erschließung der Konversionsfläche Patton Barracks über eine direkte Führung der Buslinie 33 über den Harbigweg in das Entwicklungsgebiet wird seitens der rnv begrüßt. Hierzu ist es erforderlich, eine Durchbindung des Harbigweges zum westlichen Loop herzustellen. Diese außerhalb des Plangebietes liegende Straßenverbindung ist Voraussetzung für die genannte Buserschließung und sollte daher nach Möglichkeit zeitgleich mit der Bebauung Patton erfolgen.

Innerhalb der Patton Barracks kann eine optimale Erschließung durch Anlage von zwei Bushaltestellen, jeweils in beiden Fahrtrichtungen, erfolgen. Eine Haltestelle sollte dabei im Bereich der Großsporthalle, nördlich des Franzosengewanns liegen und die andere Haltestelle sollte im Zulauf zur Speyerer Straße liegen. Die Bushaltestellen müssen gemäß Gleichstellungsgesetz barrierefrei ausgebaut werden, dazu ist es erforderlich, die genaue Lage der Haltestellen mit der Straßenplanung festzuhalten und mit dem Bau der Straße umzusetzen. In die Planung der Haltestellen bitten wir, einbezogen zu werden. Haltestellen sollten als Fahrbahnrandhaltestellen oder als Kaphaltestellen, nicht aber als Busbucht ausgebaut werden.

Zur Abwicklung von Zusatzverkehren bei Großveranstaltungen ist es erforderlich, dass im Bereich der Großsporthalle eine Abstellposition für einen Gelenkbus zur Verfügung steht. Diese sollte an der Innenseite des Loops angelegt werden und unabhängig von den Linienhaltestellen anfahrbar sein, hier ist die Anlage einer Busbucht sinnvoll. Neben den Veranstaltungsverkehren kann diese Position ggf. auch für Schulbusse o. ä. zu Sportstätte genutzt werden.

Eine Weiterführung der Buslinie 33 über die Speyerer Straße ist wahrscheinlich, allerdings steht das Busnetz nach Mobilitätsnetz noch nicht endgültig fest. Eine Umsteigemöglichkeit zur Linie 26 oder zur Linie 22 halten wir weiterhin für erforderlich. Als Verknüpfungspunkte kommen hierzu die Haltestellen Hauptbahnhof Süd (im Bau), Montpellierbrücke und Rudolf-Diesel-Straße in Betracht.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass auf dem angrenzenden Stadtbahngelände (Linie 26) auch zukünftig Stadtbahnbetrieb mit all seinen Begleiterscheinungen stattfinden wird. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf Schall, Erschütterungen, Außenlautsprecher und Läutewerke hin. Nachträgliche Einschränkungen für unseren Stadtbahnbetrieb sind nicht hinnehmbar. Tendenziell ist in der Zukunft mit zunehmendem Stadtbahnverkehr vor allem auch rund um die Uhr zu rechnen.

Bei später stattfindender Bebauung gehen wir generell davon aus, dass bei Durchführung von Arbeiten im Umfeld unserer Gleise bzw. Anlagen, diese gesichert werden und der Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet insbesondere, dass ein Sicherheitsabstand von 4,50 m zur Gleisachse eingehalten werden muss, ansonsten ist die Betriebsleitstelle zu informieren und während der Arbeiten ein Sicherungsposten einzusetzen.

Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen ist zu beachten, dass sich in unmittelbarer Nähe eine Fahrleitungsanlage (Kirchheimer Weg) befindet. Die Fahrleitungsanlage ist unter Betrieb und kann nur in den Sperrpausen bei Bedarf abgeschaltet werden. Vor Beginn von Baumaßnahmen muss eine Unterweisung durch unser Haus erfolgen. Ebenfalls ist der Fahrbetrieb Herr Odenwald (E.Odenwald@rnv-online.de) zu verständigen.

Auf Querverspannungen der Fahrleitung / Beleuchtung ist zu achten und ein Mindestabstand von 2 m zu unserer Fahrleitungsanlage ist einzuhalten. Arbeiten in Bereich der Fahrleitungsanlage dürfen nur mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die eine Hubbegrenzung haben. Sollte für den Bau ein Kran genutzt werden, ist sicherzustellen, dass dieser nicht über unsere Gleis- bzw. Fahrleitungsanlagen schwenken kann. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keinesfalls die vorhandenen Mastfundamente der Fahrleitungsmaste berührt werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Denzer (T.Denzer@rnv-online.de) bzw. Herrn Platzer (U.Platzer@rnv-online.de).

Unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise und Anmerkungen bestehen seitens der rnv keine Einwände gegen den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim – Innovationspark (Patton Barracks).

Die rnv Planungsabteilung steht Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

ppa. i. A.

Norbert Buter Michael Maul

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

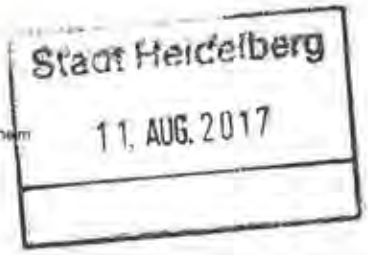

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim • Postfach 10 00 35 • 68133 Mannheim

Collinistraße 1
68161 Mannheim
Telefon 0621/106846
Telefax 0621/293-47-7298
www.nachbarschaftsverband.de

Sachbearbeitung: Seltmann
Email:
martina.seltmann@mannheim.de

Telefon 0621/293-7314

Stadtplanungsamt Heidelberg
Palais Graimberg
Kornmarkt 5

69117 Heidelberg

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens	Sachbearbeitung / Geschäftszeichen	Datum
13.07.2017	Seltmann / 06-173	08.08.2017

Bebauungsplan Pfaffengrund „Kirchheim - Innovationspark",
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Der Bebauungsplan sieht vor, auf den Flächen der ehemals militärisch genutzten Patton Barracks gewerbliche Nutzungen zu realisieren. In seinen Umgriff miteinbezogen wurden außerdem weitere Flächen nördlich und südlich des ehemaligen Bahndamms. Da im Plangebiet vor allem innovatives Gewerbe angesiedelt werden soll, wird Einzelhandel – soweit er nicht der Versorgung des Gebiets dient – ausgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche derzeit noch als „Sonderbaufläche militärische Einrichtung", „Sport- und Freizeitfläche" sowie „Fläche zur Landschaftsentwicklung" dar. Er wird deshalb im Parallelverfahren geändert. Die frühzeitige Beteiligung an der Änderung des Flächennutzungsplans wird voraussichtlich im September / Oktober 2017 stattfinden.

Die Ziele des Bebauungsplans stehen in Einklang mit den grundlegenden Konzeptionen des Flächennutzungsplans zur Wirtschaftsentwicklung, Versorgung der Bevölkerung und Freiraumentwicklung. Die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans können somit in Anlehnung an den Bebauungsplan gewählt werden. Wir haben derzeit keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller
Geschäftsführung

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Freiburg i. Br., 08.08.17
Durchwahl (0761) 208-3000
Name: Isabel Rupf
Aktenzeichen: 2511 // 17-07496

Planungsbüro Piske
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Mehrfertigung:

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg (TK 25: 6518 Heidelberg-Nord, 6618 Heidelberg-Süd)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: vi vom 13.07.2017

Anhörungsfrist 11.08.2017

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 01.06.2016 (LGRB-Az. 2511//16-04442) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus jüngeren Talablagerungen (z.B. Auenlehm, Holozäne Abschwemmmassen, Mannheim-Formation). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Grundwasser

Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Isabel Rupf

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

TöB-Stellungnahmen des LGRB
Merkblatt für Planungsträger

Stand: 28. Oktober 2015

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die **Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf** (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, bittet das LGRB um Beachtung der folgenden Punkte:

1. Übermittlung von digitalen Planflächen (GIS-Daten/Geodaten)

Bitte übermitteln Sie uns die digitalen, georeferenzierten Planflächen, damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig sind das Shapefile-Format und das Koordinatensystem Gauss-Krüger 3. Falls diese Formate nicht möglich sein sollten, können Sie Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format übermitteln.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 12 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln.

2. Übermittlung von Planunterlagen in digitaler Form

Bitte übermitteln Sie die Planunterlagen sowie Ihre Entscheidungen (Abwägungsergebnisse, Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren, Raumordnungsbeschlüsse usw.) in digitaler Form oder stellen Sie diese zum Download im Internet bereit.

Ergänzend bitten wir Sie, uns bei Flächennutzungsplanverfahren, die die Gesamtgemarkung der Gemeinde/VVG/GVV betreffen, zusätzlich den Planteil in Papierform zuzusenden.

3. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planvorhaben bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich kenntlich zu machen (z. B. als Liste der Planänderungen).

4. Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie für alle E-Mail-Schreiben an das LGRB betreffend TÖB-Stellungnahmen als **Betreff an erster Stelle das Stichwort TÖB** und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5. Hinweis auf Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten, die an das LGRB im Rahmen der TÖB-Bearbeitung übermittelt werden, werden ausschließlich LGRB-intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme. Das LGRB ist darauf angewiesen, dass neue Erkenntnisse, die sich aus Planungsvorgängen ergeben, dem LGRB gemeldet werden:

1. Bohranzeigen und Bohrungsdatenbank

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.

Die landesweiten Bohrungsdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

2. Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

Eine Übersicht weiterer im Internet verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Nassauische Heimstätte GmbH
Konversionsbüro Heidelberg der NH ProjektStadt
Bergheimer Straße 147
69115 Heidelberg

Freiburg i. Br., 01.06.16
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Herr Deck
Aktenzeichen: 2511 // 16-04442

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorbereitende Untersuchungen der Konversionsfläche "Patton Barracks", Stadt Heidelberg, Lkr. Heidelberg (TK 25: 6618 Heidelberg-Süd)

Ihr Schreiben Az. 321 St. vom 04.05.2016

Anhörungsfrist 10.06.2016

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus jüngeren Talablagerungen (z.B. Auenlehm, Holozäne Abschwemmmassen, Mannheim-Formation). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.
Im Bereich HD-Rohrdorf ist es bei einer chem. Reinigung zu einem Eintrag von CKW ins Grundwasser gekommen. Beim LGRB ist nicht im Detail bekannt, ob der Standort "Patton Barracks" noch im Bereich der von o.g. Standort ausgehenden CKW-Fahne liegt.
Sollten im Plangebiet Bohraufschlüsse erstellt worden sein, sollten diese auch dem LGRB zur Erfassung in der Landesaufschlussdatenbank weiter gegeben werden (z.B. Anl. 1+2 im Bericht CDM vom 23.2.2016).

Bergbau

Von bergbehördlicher Seite sind keine Anmerkungen vorzubringen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Philipp Deck
Diplom-Forstwirt

Von: 61 - Sekr. Amtsleitung
Gesendet: Mittwoch, 9. August 2017 12:39
An: Langer, Claudia; Ziegler, Peter
Betreff: WG: Behördenbeteiligung zum Entwurf des B-Planes "Kirchheim - Innovationspark"
Anlagen: Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes.pdf; Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes.docx

Mit freundlichen Grüßen

Petra Frei
Stadtplanungsamt

Sekretariat

Stadt Heidelberg
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-23020
Telefax 06221 58-4623000
stadtplanung@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Von: Brodkorb, Astrid
Gesendet: Mittwoch, 9. August 2017 12:09
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Cc: Reiß, Christina ; Schürmann, Marius
Betreff: Behördenbeteiligung zum Entwurf des B-Planes "Kirchheim - Innovationspark"

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich schicke Ihnen eine Korrektur und Ergänzung zu dem Textteil 5.4 Barrierefreiheit des Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „ Kirchheim –Innovationspark „ Nr. 61.32.07.38.00

Bitte beachten Sie, dass u.a. die in der Textpassage genannten DIN Bezeichnungen veraltet sind.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Brodkorb
Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Fachstelle barrierefreies Planen,
Bauen, Wohnen

Stadt Heidelberg
Prinz Carl - Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-25300

Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „ Kirchheim – Innovationspark“

Änderung bzw. **Korrektur** zu *P. 5.4 Barrierefreiheit*

Barrierefreiheit

§ 9 des Straßengesetzes Baden –Württemberg verlangt, dass die Belange von Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen sind.

Konkretisiert werden die Anforderungen unter anderem in der **DIN 18040 Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum**. Inhalt der DIN sind Aussagen zur Planung, Ausführung und Ausstattung von barrierefreien Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrsanlagen und öffentlich zugängige Grünanlagen, sowie für Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmittel und Spielplätzen. Sie bildet neben den einschlägigen straßenbautechnischen Richtlinien eine der Grundlagen für die Planung des öffentlichen Raums.

Für die künftigen Gebäude werden die Bestimmungen der Landesbauordnung einschlägig. § 3 „ Allgemeine Anforderungen“ fordert, das in die Planung von Gebäuden die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen sind.

Konkretisiert werden die Anforderungen in der **DIN 18040 Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude** und der **DIN 18040 Teil 2 Wohnungen**.

Die Normen regeln Planung, Ausführung und Ausstattung von

DIN 18040 Teil 1: öffentlich zugänglichen baulichen, sowie anderen Anlagen im Sinne von § 39 LBO

DIN 18040 Teil 2: Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen im Sinne von § 35 (1) LBO

Stadt Heidelberg
10. AUG. 2017

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND · Willy-Brandt-Platz 5 · 69115 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg, Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

957
10. Aug. 2017

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Kreisgruppe Heidelberg

Heidelberg, den 09.08.2017

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim-Innovationspark" der Stadt Heidelberg

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben und nehmen wie folgt Stellung im Namen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.. Der Landesnaturschutzverband schließt sich dieser Stellungnahme an.

Zu 4.1.2.

Auch entlang der Ost-West-Achse im Mörgelgewann soll ein durchgängiger Grünkorridor mit Baumbestand entstehen.

Zu 4.2.4.

Das Baufeld 2791 und 2791/7 ist zu groß dimensioniert und wurde in dieser Form auch von der Bürgerbeteiligung nicht besprochen. Die geplante Vergrößerung verringert nicht nur deutlich die Größe und Struktur des „Patton Parks", sondern mindert auch deutlich die ökologische Qualität der Ausgleichsflächen. Durch dieses Baufenster wird die in der Bürgerbeteiligung von der Stadt vorgestellte Streuobstwiese unbedeutend klein. Die den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellten Maßnahmen dürfen nicht so stark ins Negative verändert werden, dass die Bürgerinnen und Bürger den Glauben in die Stadtpolitik verlieren.

Die Eidechsen-Ausgleichsflächen für die Bahnstadt wurden in den BPlan-Entwurf mit einbezogen. Sie dürfen rechnerisch nicht als Grünfläche für die Patton Barracks eingerechnet werden.

BUND
Kreisgruppe Heidelberg
Willy-Brandt-Platz 5
69115 Heidelberg

Telefon 06221/182631
Telefax 06221/650038
Umweltberatung: 06221/25817
E-Mail: bund.heidelberg@bund.net
Internet: www.bund-heidelberg.de

Bankverbindung:
Sparkasse Heidelberg
BLZ 672 500 20
Konto-Nr. 1 013 033
IBAN: DE24672500200001013033
Steuernummer: 32489/42522 Finanzamt Heidelberg

Anreise
über ÖPNV:
Alle Linien bis
Hauptbahnhof

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Zu 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.6:

Die Pflanzung von ausschließlich heimischen Bäumen, Sträuchern und Stauden sowie die Anlage von Wiesenflächen (keine Ziermischungen) und Brachflächen ist schon allein wegen des aktuellen Insektensterbens dringend erforderlich und muss im BPlan verbindlich festgeschrieben werden.
Für jeden gefällten Baum muss mindestens ein neuer mit vergleichbarem Kronenumfang gepflanzt werden.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Der Versiegelungsgrad ist insgesamt sehr hoch und sollte verringert werden. Dabei soll vor allem der nördliche Bereich deutlich entsiegelt und ökologisch aufgewertet werden. Auch die Erhaltung der Grünfläche südlich des ehemaligen Theaters wäre wünschenswert.

Der Verlust von aktuell begrünten und unversiegelten Flächen muss durch geeignete Maßnahmen innerhalb des BPlan-Gebietes ausgeglichen werden (Entsiegelungen, Neupflanzungen, Fassaden- und Dachbegrünungen).

Die Ausgleichsflächen und Grünkorridore dürfen nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden, um Brutplätze von Vögeln und die Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse sicherzustellen und Insekten nicht zu gefährden.

Ein Innovationspark sollte auch in Sachen Erneuerbare Energien und Artenschutz an Gebäuden Vorbild sein. Folgendes sollte einbezogen werden: Solarenergie auf Dächern und Fassaden, Kleinwindanlagen, Fassaden- und Dachintegrierte Artenschutzmaßnahmen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse. Wir begrüßen die diesbezüglichen Vorgaben der Stadt und bitten um entsprechende Ergänzungen.

i.A. Stephan Pucher

Gerhard Kaiser
Vorsitzender der
BUND-Kreisgruppe Heidelberg

Von: Stephan.Haeger@rhein-neckar.ihk24.de [mailto:Stephan.Haeger@rhein-neckar.ihk24.de]
Gesendet: Freitag, 11. August 2017 09:32
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Cc: info@piske.com
Betreff: Stellungnahme der IHK Rhein-Neckar zum Bebauungsplan "Kirchheim - Innovationspark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der IHK Rhein-Neckar zum Bebauungsplan "Kirchheim - Innovationspark".

Freundliche Grüße

Stephan Häger
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung

IHK Rhein-Neckar
L 1, 2
68161 Mannheim

Tel.: 0621 1709-192
Fax: 0621 1709-5192
http://www.rhein-neckar.ihk24.de
mailto:stephan.haeger@rhein-neckar.ihk24.de

IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 105520
69045 Heidelberg

E-Mail: stadtplanungsamt@heidelberg.de
info@piske.com

Bearbeitet von:
Stephan Häger
Haus der Wirtschaft Mannheim

Telefon: 0621 1709-192
Fax: 0621 1709-5192
E-Mail: stephan.haeger@rhein-neckar.ihk24.de

Mannheim, 11. August 2017

Bebauungsplan „Kirchheim – Innovationspark“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlage. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zivile Folgenutzung durch Gewerbebetriebe, insbesondere aus den Bereichen Hochtechnologie, Wissenschaft und Forschung, zu schaffen.

Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess

Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK Rhein-Neckar die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Rhein-Neckar vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.

Allgemeine Hinweise zur Konversion

Der Abzug der US-Streitkräfte und die Frage, was auf diesen Flächen geschehen soll, wird eine der großen Herausforderungen in der Region in den nächsten Jahren sein. Auf Grundlage eines breit angelegten Meinungsbildungsprozesses hat die IHK Rhein-Neckar Grundsatzpositionen zur Konversion erarbeitet, die am 07. Dezember 2011 von der Vollversammlung einstimmig beschlossen wurden. Dieses Positionspapier ist die Grundlage der Interessenvertretung durch die IHK Rhein-Neckar. Im Zentrum der Metropolregion benötigen die Unternehmen Flächen für die Gewerbe- und Industrienutzung, für Lager und Logistik sowie für Büros und Dienstleistun-

...

gen. Die Forderungen der Wirtschaft gehen jedoch über den eigentlichen Flächenbedarf hinaus. Es werden zudem Flächen für hochwertige Wohnformen, studentisches Wohnen sowie familienfreundliches und arbeitsplatznahes Wohnen benötigt. Weitere allgemeine Forderungen zielen auf den Ausbau von Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und auf die Renaturierung zur Verbesserung der Naherholung und Lebensqualität.

Am 4. Dezember 2013 hat die IHK-Vollversammlung ein ergänzendes Positionspapier („Konversion unter ökonomischen Aspekten gestalten!“) beschlossen. Aus Sicht der IHK Rhein-Neckar gilt es in der jetzigen Entwicklungsphase vor allem darauf zu achten, die Konversion unter ökonomischen Aspekten zu gestalten. Für die Kommunen muss der Konversionsprozess wirtschaftlich tragfähig bleiben. Bei falschen Weichenstellungen, insbesondere bei einem Missachten der ökonomischen Erfordernisse, wären erhebliche, dauerhafte Belastungen für die städtischen Haushalte zu befürchten. Weitere Forderungen der Wirtschaft sind:
- Die Konversion durch Stärkung der Wirtschaft finanziell stemmen
- Über finanzielle Belastungen für die städtischen Haushalte ausreichend Transparenz herstellen
- Konversion als Chance für Innovationspotentiale der Region nutzen
- Bedarfsgerechten Wohnraum schaffen
- Standortqualitäten durch Grün- und Erholungsflächen verbessern
- Konversion als Anlass für eine Gesamtverkehrsplanung nutzen
- Ankauf durch die Kommunen risikoorientiert überprüfen

Um den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Heidelberg, im Zentrum der Metropolregion Rhein-Neckar, zu stärken sind die Interessen und Bedarfe der Wirtschaft bei der Entwicklung der Konversionsflächen zu berücksichtigen. Die IHK-Grundsatzpositionen sowie das IHK-Positionspapier „Konversion unter ökonomischen Aspekten gestalten!“ finden Sie unter www.konversion-mrn.ihk.de.

Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar

Der Abzug der amerikanischen Streitkräfte aus Heidelberg eröffnet für die Stadt enorme Perspektiven. Neben neuen Wohngebieten, Freizeiteinrichtungen, Kulturangebote und Grünflächen werden auch dringend Flächen für die Wirtschaft benötigt. Diesen unterschiedlichen Bedarfen ist im Zuge der Konversion zu begegnen. Die Konversion bietet die einmalige Chance für die Stadt Heidelberg neben bezahlbaren Wohnraum auch die Voraussetzungen für die Wirtschaft zu verbessern und Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu schaffen.

Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist aus Sicht der IHK Rhein-Neckar eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Die Stadt Heidelberg muss auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuansiedlungen Reserveflächen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus hängt der Wohlstand der Kommunen ganz maßgeblich von der Wirtschaft, insbesondere von den vielen kleinen und mittelständischen Betrieben ab. Die städtischen Haushalte werden zu einem erheblichen Teil von der Gewerbesteuer getragen.

Aus unserer Sicht eignen sich die Patton Barracks inkl. Motorpool ganz hervorragend für eine zukünftige gewerbliche Nutzung. Neben der guten verkehrlichen Lage sind die Patton Barracks

(inkl. Motorpool) eine Konversionsfläche mit wenigen Einschränkungen und geringen potentiellen Nachbarschaftskonflikten bei gleichzeitig hoher Eignung für die Wirtschaft. Die Realisierungsstudie „Innovation und Produktion organischer Elektronik am Standort Heidelberg“ hat u.a. zum Ergebnis, dass das Gelände der Patton Barracks inkl. Motorpool die spezifischen Standortanforderungen der Organischen Elektronik bestens erfüllt. Daher sollte der Standort als Forschungs- und Produktionsstandort entwickelt werden.

Die IHK Rhein-Neckar unterstützt ausdrücklich aus den genannten Gründen die Bereitstellung von Gewerbeflächen im Plangebiet. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare Flächen für die Wirtschaft entstehen. Aus unserer Sicht ist es daher zielführend, dass ausschließlich Gewerbegebietsflächen (mit Ausnahme der Fläche für die Großsporthalle) im Plangebiet festgesetzt werden.

Um eine möglichst einschränkungsfreie Nutzung der Wirtschaftsflächen zu ermöglichen, empfehlen wir den Großteil der Flächen als reine Gewerbefläche (GE2) auszuweisen. Wenn es aus schalltechnischen Gründen notwendig ist, sollten nur die südöstlichen Teilflächen (direkt angrenzend zur Straße „Im Mörgelgewann“) als eingeschränkte Gewerbegebietsflächen (GEe1) festgesetzt werden.

Am Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert.

Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.

Freundliche Grüße

Stephan Häger

Dipl.-Ing. Stephan Häger
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Haus der Wirtschaft Mannheim | L 1, 2 | 68161 Mannheim | Tel.: 0621 1709-0 | Fax: 0621 1709-100
Haus der Berufsbildung Mannheim | Walter-Krause-Straße 11 | 68163 Mannheim | Tel.: 0621 1709-0 | Fax: 0621 1709-100
Haus der Wirtschaft Heidelberg | Hans-Böckler-Straße 4 | 69115 Heidelberg | Tel.: 06221 9017-0 | Fax: 06221 9017-617
Haus der Wirtschaft Mosbach | Oberer Mühlenweg 1/1 | 74821 Mosbach | Tel.: 06261 9249-0 | Fax: 06267 9249-5570
E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de | www.rhein-neckar.ihk24.de

15. Aug. 2017

VERTEILER / KOPIE :
P LP SP
MA VI RE BE
WA CR S PC JS MS

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Planungsbüro Piske
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Karlsruhe 11.08.2017
Name Daniel Keller
Durchwahl 0721 926-4811
Aktenzeichen 83.2-210-17
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan "Kirchheim - Innovationspark", Stadt Heidelberg
Ihr Schreiben vom 13.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau und Kunstdenkmalpflege:
Gegenüber den vorgelegten Planunterlagen werden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken hervorgebracht. Es sei aber darauf hingewiesen, dass über das gekennzeichnete Kulturdenkmal der Infanteriekaserne noch die Eisenbahnbrücke über den Kirchheimer Weg ein Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG ist:

- **Kirchheimer Weg, Rudolf-Diesel-Straße: Eisenbahnbrücke (§2 DSchG)**
  Vollwandträger-Bogenbrücke aus genieteten Stahlprofilen mit obenliegender, geschlossener Fahrbahn für drei Gleise. Polsterplatten für die Auflager aus grauem Granit, Widerlagermauern aus rötlichem, bossiertem Naturstein. 1910 erbaut. 16 Tragbögen stehen leicht schräg zur Straßenachse. Bei einer Stützweite von 13,9 m und einer max. Lichthöhe von 4,80 m überwölben sie den Kirchheimer Weg auf einer Breite von 24,1 m. Typische Konstruktion für zumeist innerstädtische, oft bahnhofsnahe Eisenbahnbrücken. Die Typwahl wird in der Regel von den Zwängen des Kreuzungsverkehrs bestimmt, der eine

ausreichende Durchfahrtshöhe für den Straßenverkehr bei oft geringer Höhe der Bahndämme erfordert. Bogenförmige Untergurte waren dann die bessere Wahl, wenn man die konstruktiv aufwändigere Fachwerkkonstruktion vermeiden konnte. Die erhöhten Ansprüche an das ästhetische Erscheinungsbild sind in der Materialwahl sowie in der Ausgestaltung der Details ablesbar. Bemerkenswert die großen Steinformate des Rustika-Mauerwerks. Die grob bossierten Steine der Widerlagersockel sind mit breiten Zierfugen sowie gerundeten Gurtgesimsen von den feiner bossierten Steinen der Flügel- und Böschungswände abgegrenzt. Die eisernen Konsolen sind noch bogenförmig, die darauf stehenden Eisengeländer bereits zeittypisch geradlinig ausgestaltet.

An der Erhaltung der Kulturdenkmäler besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§2 DSchG i. V. m. §8 DSchG).
Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmäler nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Wir bitten Sie beide im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Kulturdenkmäler mit dem Kennzeichen D zu versehen.

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Keller

Nachrichtlich: Untere Denkmalschutzbehörde, Stadt Heidelberg

stadtwerke heidelberg netze

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 40 · 69045 Heidelberg

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

EINGANG
14. Aug. 2017

VERTEILER / KOPIE
SR LP P
MA RE DE
WA CR S PC JS MS
P.S.

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg
Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de
www.swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
13.07.2017	464-SY/Ha	Herr Yildiz	43 72	11.08.2017

Entwurf des Bebauungsplans „Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben:

1. **Elektrizität**

   Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.06.2017 (Bebauungsplan Patton Barracks, HD-Kirchheim) und den darin referenzierten Aussagen ist aus Sicht der Stromversorgung folgendes festzuhalten:

   Allgemein
   - Primär ist die rechtzeitige Herstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur kommunale Aufgabe. Bei der Herstellung der Versorgungsinfrastruktur unterstützen wir gerne gemäß unseres Versorgungsauftrags.
   - Eine ablehnende Grundhaltung gegenüber (sichtbaren) Versorgungsanlagen erschwert zunehmend die Wahrnehmung unserer Rechte und Pflichten aus unserem Versorgungsauftrag. Die Rahmenbedingungen gestalten den Aufbau einer sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Stromversorgung zunehmend schwierig.
   - Aus Gesprächen mit potenziellen Investoren ist das stark ausgeprägte Bedürfnis nach optimaler Versorgungssicherheit deutlich wahrnehmbar.
   - Gleichermaßen ist ein ausgeprägtes Bedürfnis nach belastbaren Versorgungskonzepten wahrnehmbar.
   - Grundvoraussetzung für konzeptionelle wie zeitliche Versorgungszusagen gegenüber potenziellen Investoren unsererseits sind hinreichend abgestimmte und zeitgerecht umsetzbare(!) Versorgungsstandorte; insbesondere Ortsnetzstationen.
     Diese sind Grundvoraussetzung, die gerne zitierte Zielnetzplanung zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke
EMAS

- Eine zeitgerechte Versorgung ist nur darstellbar, wenn die Erschließung mit notwendiger Versorgungsinfrastruktur der Bebauung und Nutzung vorausläuft. Eine öffentliche niederspannungsseitige Versorgung ist entkoppelt von den Planungen und Maßnahmen Dritter aufzubauen.
- Dies gilt auch für eventuelle Festsetzungen im Bebauungsplan. Ein eindeutiges Bekenntnis zur planerischen Verantwortung ist erforderlich.

→ Fehlentwicklungen aus der Vergangenheit (siehe Energieversorgung Bahnstadt) sind zu erkennen und nicht zu wiederholen.

- Im Rahmen des Verfahrens ist nur eine oberflächliche Prüfung leistbar. Auf dabei erkennbare kritische Punkte wird dezidiert hingewiesen. Darüber hinaus werden allgemeine Hinweise gegeben. Weitere Anmerkungen siehe Folien grafischer Anhang.
- Sämtliche Aussagen zu Leitungstrassen beziehen sich auf Kabel- und Rohrmedien.

Versorgungstrassen

- Neubautrassen sind z.Zt. in Abstimmung.
- Die präzise Festlegung von Baumstandorten (insbesondere Bestandsbäume) ist kritisch zu betrachten; sie birgt großes Konfliktpotenzial und ist geeignet, eine rechtzeitige Herstellung notwendiger Versorgungstrassen zumindest zu verzögern. Aufgrund der absehbaren hohen Bedarfe und des durch Bestandsgebäude und bestehender Verkehrswege begrenzten Trassenraums ist der vorhandene Spielraum in der Trassenplanung bereits bei den bereits gelaufenen und noch laufenden Abstimmungen weitgehend ausgeschöpft.

- Die Vereinbarkeit von Bestandsbäumen und -sträuchern ist u.U. nicht gegeben. Ggf. sind Ersatzpflanzungen notwendig.

→ Bereits identifizierte Problemstellen oder Prüfpunkte[1] siehe grafischer Anhang

- Die Vereinbarkeit von Neupflanzungen mit Leitungstrassen ist ggf. herzustellen. Wurzelschutzmaßnahmen gemäß einschlägiger Normen und Standards sind als Teil der Pflanzmaßnahme herzustellen. Eine Abwälzung dieser Pflicht auf den Versorger können wir nicht akzeptieren. [Textliche Festsetzungen, S. 9]

→ Bereits identifizierte Problemstellen oder Prüfpunkte[2] siehe grafischer Anhang

- Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungstrassen kann nur unter Beachtung der Schutzstreifen, ggf. mit Wurzelschutzmaßnahmen zugestimmt werden.

- Es sind verbindliche Abstimmungen zur finalen Verlegung von Neubautrassen im Rahmen der Ämterabstimmung erforderlich. Der aus einer nachträglichen nochmaligen Umlegung von Neubauleitungen und –anlagen resultierende volkswirtschaftliche Schaden ist zu vermeiden. [Textliche Festsetzungen, S. 9]
  Wo u.U. unvermeidbar, sind entstehende Kosten vom Verursacher zu tragen.
- Die parallel laufenden Planungen zur Neugestaltung der Verkehrsknoten zur Speyerer Straße tangieren eine große und wichtige 20 kV- Versorgungsachse. Ggf. notwendige Umlegungsmaßnahmen in diesem Kontext sind im zugehörigen Planungsprozess zu prüfen/ spezifizieren.

[1] Diverse Abstimmungen laufen parallel
[2] Diverse Abstimmungen laufen parallel

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 30 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Trafostationen (Ortsnetzstationen- ONS)

- Eine sichere, zuverlässige und wirtschaftliche öffentliche Stromversorgung mit nicht sichtbaren Anlagen ist nicht darstellbar.
- Die in unseren bisherigen Ausführungen zur benötigten Anzahl von ONS getätigten Aussagen sind z.Zt. Planungsszenarien und werden sich bedarfsorientiert noch verändern!
- Standorte werden rechtzeitig in räumlicher Nähe zum Bedarf benötigt!
- SWH-N stellt bei Bedarf die Fassade von Fertigbaukörpern innerhalb technischer Grenzen (u.a. Typprüfung und Gewährleistung des Herstellers) zur gestalterischen Behandlung zur Verfügung. Inbetriebnahmetermine und der laufende Betrieb dürfen hierdurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- Zusätzlich wird ebenfalls bedarfsorientiert eine z.Zt. unbekannte Anzahl an kundeneigenen Trafostationen (grundsätzlich für Bedarfe ≥312 kW) erforderlich. Dabei sind die Anforderungen aus den referenzierten Anschlussbedingungen bindend.
- Auf straf- und zivilrechtliche Folgen aus vermeidbaren Personenschäden wird nochmals explizit hingewiesen!

- Unterirdische Trafostationen
- Unterirdische Trafostationen sind sowohl mit dem Bedürfnis nach Personensicherheit unserer Mitarbeiter als auch dem u.a. aus Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie Anreizregulierungsverordnung (ARegV) abzuleitenden Wirtschaftlichkeitsgebot unvereinbar.
- Nach den Erfahrungen mit der Station Langer Anger (exorbitante Mehrkosten gegenüber branchenüblicher Standardbauweise sowie erhebliche versorgungstechnische Nachteile[3]) ist ein derartiges Konzept nach unserer Wahrnehmung hinfällig. Hierzu gab es auch sehr deutliche Signale aus der Stadtverwaltung.
- Der Flächenbedarf unterirdischer Trafostationen übersteigt die konventioneller Bauweise merklich.

- Gebäudeintegrierte Trafostationen
- Gebäudeintegrierte Trafostationen sind versorgungstechnisch wie volkswirtschaftlich sehr kritisch zu betrachten:

→ Große Interessenskonflikte zwischen Investoren und Versorger: Gebäudefläche (Wohn-/ oder Gewerbefläche) wird ihrer originären Nutzung entzogen, i.d.R. bereits weit fortgeschrittene Gebäudeplanungen machen Investoren die Freimachung geeigneter Gebäudeflächen schwierig.

→ Versorgungstechnisch sind nur trassenzugewandte Lagen sinnvoll nutzbar.

→ Hinreichende Personensicherheit schwer herstellbar (direkte Fluchtwege ins Freie)

→ Die zeitliche Verfügbarkeit der Versorgungsanlagen ist nur in Ausnahmefällen mit den Versorgungsbedarfen vereinbar[4]. Gleichzeitig wird vom Versorger die rechtzeitige Erfüllung der Versorgungspflicht erwartet. Die Diskrepanz ist augenfällig.

[3] durch eingeschränkte Personensicherheit können viele betriebliche Tätigkeiten nur in Verbindung mit einer Versorgungsunterbrechung ausgeführt werden.
[4] vgl. Erfahrungswerte Bahnstadt

z.Zt. ist kaum vorhersagbar, welche Gebäude über das öffentliche Niederspannungsnetz- und welche über eine kundeneigene Trafostation zu versorgen sind.
Abgesehen von allen grundsätzlichen Bedenken verspricht dabei nur die grundsätzliche Verpflichtung jedes Gebäudeeigentümers mit bindendem Verweis auf [1] einen eventuellen Lösungsansatz. Derjenige, der als Erster an das öffentliche Niederspannungsnetz angeschlossen werden möchte, muss die Fläche für ONS zur Verfügung stellen. Bis zur Inbetriebnahme dieser steht keine öffentliche Niederspannungsversorgung zur Verfügung, z.B. auch nicht zum Betrieb einer Straßenbeleuchtung. Die Trassenplanung wird damit komplexer.

→ Fehlende hinreichende Rechtsgrundlagen führen regelmäßig zu technisch- wirtschaftlich schlechten Lösungen[5].

→ Elektromagnetische Emissionen verunsichern die Nutzer und werden durch Grenzwerte beschränkt. Eine Verschärfung dieser Grenzwerte in absehbarer Zeit ist sehr wahrscheinlich. Inwieweit unter verschärften Grenzwerten ein Weiterbetrieb und mit welchem wirtschaftlichen Aufwand noch möglich sein wird, ist offen.

→ Große wirtschaftliche Nachteile für Gebäudeinvestor und Versorger

→ Die in [1] („Technische Vorgaben der Stadtwerke Heidelberg für ebenerdige Gebäudestationen") beschriebenen Anforderungen sind bindend.

→ Eine flächendeckende Abwälzung der Pflicht zur Bereitstellung von Flächen für die öffentliche Versorgung auf die Investoren erscheint aus unserer Sicht rechtlich schwer haltbar, hinreichende Rechtsgrundlagen somit kaum herstellbar.

- Trafostationen Bestand
- Die in der Zielnetzplanung für einen dauerhaften Weiterbetrieb markierten Bestandsstationen sind für einen dauerhaften Weiterbetrieb festzusetzen. Dies ist Grundvoraussetzung für Versorgungszusagen (auch Zwischenversorgung) an potenzielle Investoren. Hintergrund: größere Investitionen (u.a. Umstellung auf 20 kV) erforderlich. ⇒ Planungs- und Investitionssicherheit.
- Eine fehlende Sicherung der spezifizierten Bestandsanlagen stellt (Zwischen-) Versorgungsperspektiven in Frage.

Um eine Wahrnehmung unserer Recht und Pflichten aus unserem Versorgungsauftrag weiterhin sicherzustellen, werden zusammenfassend folgende Grundforderungen formuliert:

- Anerkennung und Berücksichtigung der Tatsache dass eine Versorgung ohne sichtbare Infrastruktur weder sicher und zuverlässig noch wirtschaftlich darstellbar ist.
- Anerkennung und Berücksichtigung der Tatsache, dass Versorgungsstandorte in direkter räumlicher Nähe zu den Bedarfen und Versorgungstrassen benötigt werden.
- Weitgehende Vermeidung oder ggf. verursachergerechte Kompensation mittlerweile explodierender Bau[6]- und Betriebskosten für Versorgungsinfrastruktur; diese sind nur sehr begrenzt auf Netzentgelte umlegbar.

[5] vgl. Erfahrungswerte Bahnstadt

[6] Baukosten durch ausufernde Gestaltungswünsche oder fehlende hinreichende Rechtsgrundlage für gebäudeintegrierte Ortsnetzstationen vielfach weit über denen nach branchenüblicher Standardbauweise

- Wahrnehmung von Bestandsinfrastruktur als hochwertiges Allgemeingut und verantwortungsvoller Umgang damit -beispielsweise im Zusammenhang mit Planungen, die eine Umlegung zur Folge haben.

Für eine Abstimmung der problematischen Bereiche und konstruktive Lösungen zum Thema Standorte für Trafostationen (Ortsnetzstationen) stehen wir gerne zur Verfügung.

Beleuchtung und Telekommunikation
Für eine zukunftssichere „Smart City" fähige Beleuchtung werden ca. 60-80 Leuchten mit Zusatzausstattungen wie z.B. WLAN, Sensorik, E-Mobility ausgestattet. (Arbeitsordner-PPT-Folie 10)

Eine genaue Ausführungsplanung mit Standorten, Lichtpunkthöhen und Art der Beleuchtung kann zum jetzigen Planstand noch nicht geliefert werden.

Im Zuge der Kabelschutzrohrverlegung Strom und Telekommunikation werden wir Kabelschutzrohre für die Straßenbeleuchtung mitverlegen.

Weitere Abstimmung im Zuge der Planungen ist daher dringend notwendig.

Kommentare Strom zum Thema Bäume und Trassen gelten auch für die Beleuchtung.

Für eine zukunftssichere, redundante Breitbandversorgung werden für den „Innovationspark" zwei komplett unabhängige sog. POPs (Point-of-Presence) benötigt. Der jeweilige Platzbedarf liegt bei ca. 6 m x 3 m. Die bevorzugten Standorte sind der Folie 5-1 zu entnehmen.

Aufgrund der besseren Zugänglichkeit für die Provider sowie für die Mitarbeiter der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH ist ein oberirdisches, freistehendes Gebäude zu favorisieren.

2. Gas- und Wasserversorgung, Fernwärme

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere bisherigen Stellungnahmen, Schreiben, Aussagen im bisherigen Planungsprozess, AK Patton und Protokolle im Kontext Konversionsflächen Patton; insbesondere
- Stellungnahme zur Rahmenplanung Patton vom 16.06.2016 (an NH- Projektstadt)
- Stellungnahme zur Rahmenplanung Patton vom 16.06.2016 (Amt 61)
- Stellungnahme zur Rahmenplanung Patton vom 09.06.2017 (Amt 61)

Im Rahmen des Verfahrens ist nur eine oberflächliche Prüfung leistbar. Auf dabei erkennbare kritische Punkte wird dezidiert hingewiesen. Darüber hinaus werden allgemeine Hinweise gegeben. Weitere Anmerkungen siehe Folien grafischer Anhang.

Über die bisherigen Stellungnahmen hinaus möchten wir weiterhin auf folgende Punkte eingehen:

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Für das Ausbaugebiet gelten generell folgende Grundlagen:

- Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (Leitungsschutzanweisung)
- Zielnetzplanung (vorgestellt im AK Südstadt) als Richtschnur für z.Zt. definierbare Bedarfe, Standorte, Versorgunginfrastruktur
- DIN 18920
- Grundsätzliche Anforderungen des Verteilnetzbetreibers zum Thema Versorgungsinfrastruktur (vorgestellt im Rahmen der Sitzungen AK Südstadt)

Bautätigkeiten resultierend aus dem späteren B-Plan:
Baugruben und Verbau von Neubauten sind so herzustellen, dass Bestand und Betrieb der bestehenden Rohrleitungen nicht gefährdet werden können. Die Zugänglichkeit der Leitungen muss zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sein. Die Leitungstrassen dürfen nicht für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt werden.

Sind Leitungsumlegungen wegen Problemen resultierend aus den Bautätigkeiten Dritter unausweichlich, dann ist das nur gegen vorherige Abstimmung und Vorlage einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung durch den Verursacher möglich. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

Zur Planung „Freiraumkonzept":
Grundsätzlich müssen Baumpflanzungen zu allen Rohrleitungen einen lichten Mindestabstand von 2,5 Meter einhalten. Bäume mit Wurzelschutz können einen geringeren Abstand haben. Diese sind immer frühzeitig mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH abzustimmen. Sollten Bestandsleitungen von Neupflanzungen überbaut bzw. im Betrieb eingeschränkt werden, dann stimmt die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH dieser Vorgehensweise nicht zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der DIN 18920: Mindestabstände zwischen Bäumen und Leitungsanlagen.
Bezüglich aller geplanten Neupflanzungen und Bestandsbäume bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung. Siehe auch Folie 2.1 und 2.2 Baumstandorte (x1 und x2)

Veränderungen am Straßenbestand (Mörgelgewann und Speyerer Straße):
Die Bestandsleitungen für Gas und Wasser sowie der Fernwärme im Mörgelgewann und in der Speyerer Straße sind in die zukünftigen Straßenplanungen (inkl. Baumneupflanzungen!) mit einzubeziehen. Eine Umlegung oder Gefährdung der Leitungen im Betrieb ist zuverlässig zu verhindern.

Baulinie und Baugrenzen nach § 23 Abs. 2. & 3 BauNVO:
Ein Vortreten der Baulinie (y1) und Baugrenze (y2) in geringfügigem Ausmaß darf nicht zugestimmt werden. Im speziellen sind Gebäudeaußenkanten, Balkone, etc. gemeint, die den Betrieb und eine mögliche Entstörung der Versorgungsleitungen gefährden. Siehe auch Folie 2.1 und 2.2 (y1 und y2)

Zusätzliche Kennzeichnung Trassenraum für die Leitungstrassen der SWH-N notwendig (Leitungsrecht):
In folgenden Bereichen des B-Plans muss ein Leitungsrecht für die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH aufgeführt werden:

1. Zwischen den Baufeldern F4 und F1 werden korrelierend zu den Zielnetzplanungen der SWH-N notwendige Leitungstrassen verlegt (Richtung C 4). Siehe auch Folie 2.2 (z3)
2. Vorplatz von F4, F5, F6. Siehe auch Folie 2.2 (z4)

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 4077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

3. Die notwendige Versorgungstrasse → Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. - Geh- und Radweg - Platz (Verbindung zw. Loop Ost und dem Mörgelgewann) rechts neben den Gebäudekomplexen G1.2 und G4.2 ist ebenfalls mit einem Leitungsrecht für die SWH-N zu versehen. Siehe auch Folie 2.1 (z5)

Diese Flächen (z3-z5) sind aktuell im B-Plan noch nicht entsprechend mit einem Leitungsrecht ausgewiesen. Zusätzlich sind Leitungen, die sich zukünftig auf Privatgelände befinden vor dem Verkauf an den Investor entsprechend im Grundbuch zu sichern.

Während der Erschließung mit Fernwärme wird SWH-N nicht für den Rückbau von Altbestandsleitungen aufkommen.
Entsprechende Leitungsauskünfte (für Straßenplanungen, Baumpflanzungen, etc.) sind frühzeitig über unsere Netzauskunft (www.swhd.de/netzauskunft) einzuholen

Für Schäden und Folgeschäden (an den zukünftigen Bestandsleitungen der SWH-N) haftet der Verursacher. Bautätigkeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind rechtzeitig vorher mit unserer Abteilung Netzservice abzustimmen.

3. Fernkälte

Allgemein
Die Stadtwerke Heidelberg planen das Gebiet mit einem Fernkältenetz zu erschließen. Zur Zeit werden die Leistungsdaten für eine zentrale Kälteerzeugungsanlage überschlägig ermittelt und der Trassenverlauf skizziert. Nach dem Erhalt aller notwendigen Planungsgrundlagen, können die Auslegung der Kälteerzeugungsanlage sowie die Erschließung in einer sinnvollen Reihenfolge mit Fernkälte erfolgen. Im aktuellen Planungsstand wird von einer Verlegung des Fernkältenetzes über das Gesamtgebiet ausgegangen. Bei Gebäuden im Randbereich bzw. mit Sondernutzung wird geprüft, ob es energetisch und wirtschaftlich sinnvoller ist, diese über dezentrale Kälteanlagen zu versorgen.

Kältezentrale
Als möglicher Standort der Kältezentrale bietet sich aus unserer Sicht die im südwestlichen Teil des Gebietes geplante Parkgarage an. Die Aufstellung der Kälteerzeugungsanlagen könnte dann in geschlossenen Räumen im östlichen Teil der Parkgarage erfolgen. Die geplanten Kältespeicher könnten unter der Parkgarage eingebracht werden. Die benötigten Rückkühler würden auf dem obersten Geschoß der Parkgarage unter Beachtung des Schallschutzes aufgestellt werden. Die Größe der Anlage hängt maßgeblich von den oben erwähnten Planungsgrundlagen und der Höhe der Kälteleistung ab.
Momentan wird von einem modulweisen Ausbau der Kälteerzeugungsanlage ausgegangen, um der Ausbauentwicklung Rechnung zu tragen.

Fernkältenetz
Für das Fernkältenetz gelten generell alle Anmerkungen zum Fernwärmenetz mit sämtlichen Unterpunkten.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
Netzservice
ppa.

i.V.

(Kellermann) (Yildiz)

Anlagen:

Anschlussbedingungen und Richtlinien
Grafischer Anhang zur Stellungnahme
Konversionsfläche Patton Barracks, Abschätzung Bedarf Trafostationen
Kopien der Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt und NHProjektStadt

Zugrundliegende Vorschriften und Richtlinien

Ohne Gewähr auf Vollständigkeit

Anschlussbedingungen und Richtlinien

[1] „Technische Vorgaben der Stadtwerke Heidelberg für ebenerdige Gebäudestationen"
https://www.swhd.de/de/SWH/Netze/_attic_20160901_141512_Veroeffentlichungspflichten-1/Strom/Netzanschluss/Technische-Vorgaben-fuer-ebenerdige-Gebaeudestationen.pdf

[2] „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze" zu entnehmen. Diese ist unter folgendem Link veröffentlicht:
https://www.swhd.de/de/SWH/Netze/Netzservices/Netzauskunft/Downloads/Downloads.html

[3] Technische Anschlussbedingungen (TAB) - Mittelspannung

[4] TAB Mittelspannung 2008

[5] TAB Mittelspannung 2008 Ergänzende Bestimmungen

[6] TAB Mittelspannung 2008 Checklisten für Abnahme

[7] Ergänzungen zur TAB, Stand: Januar 2009

[8] Standardisierte Station Strom Netzstation im Fertigbaukörper
Downloadlink:
https://www.swhd.de/de/SWH/Netze/Veroeffentlichungspflichten/Strom/Strom_715016.html

[9] Konversionsfläche Patton Barracks (HIP) Abschätzung Bedarf Trafostationen, ergänzte Version vom 07.08.2017

Vorschriften

[10] **DIN VDE 0100**
Errichten von Niederspannungsanlagen

[11] **DIN VDE 0101-1 (DIN EN 61936-1)**
Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

[12] **DIN EN 50464-1 (VDE 0532-221)**
Ölgefüllte Drehstrom-Verteilnetztransformatoren 50 Hz, 50 kVA bis 2500 kVA mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel bis 36 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

[13] **DIN EN 60076-1 (VDE 0532-76-1)**
Leistungstransformatoren – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

[14] **DIN EN 60947-2 (VDE 0660-101)**
Niederspannungsschaltgeräte – Teil 2: Leistungsschalter

[15] **DIN EN 60947-3 (VDE0660-107)**
Niederspannungsschaltgeräte – Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten

[16] **DIN EN 62271-200 (VDE 0671-200)**
Hochspannungsschaltgeräte und Schaltanlagen – Teil 200: Metallgekapselte Wechselstrom-Schaltanlagen für Bemessungsspannungen über 1kV bis einschließlich 52kV

[17] **DIN EN 62271-202 (VDE 0671-202)**
Hochspannungsschaltgeräte und –Schaltanlagen – Teil 202: Fabrikfertige Stationen für Hochspannung/Niederspannung

[18] **Vorschriften der Berufsgenossenschaften der Bundesrepublik Deutschland**
DGUV ehemals BGV

[19] **Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**
Gefahrstoffverordnung – GefStoffV

[20] **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts**
Wasserhaushaltsgesetz – WHG

[21] **Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)**

stadtwerke heidelberg

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchheim- Innovationspark“

Grafischer Anhang zur Stellungnahme

04.08.2017

Folie 1-1: aktueller Planungsstand Trassenbedarf Strom (qualitativ)

Entwurf

stadtwerke heidelberg

Trassenbreite ca. 1,20 m

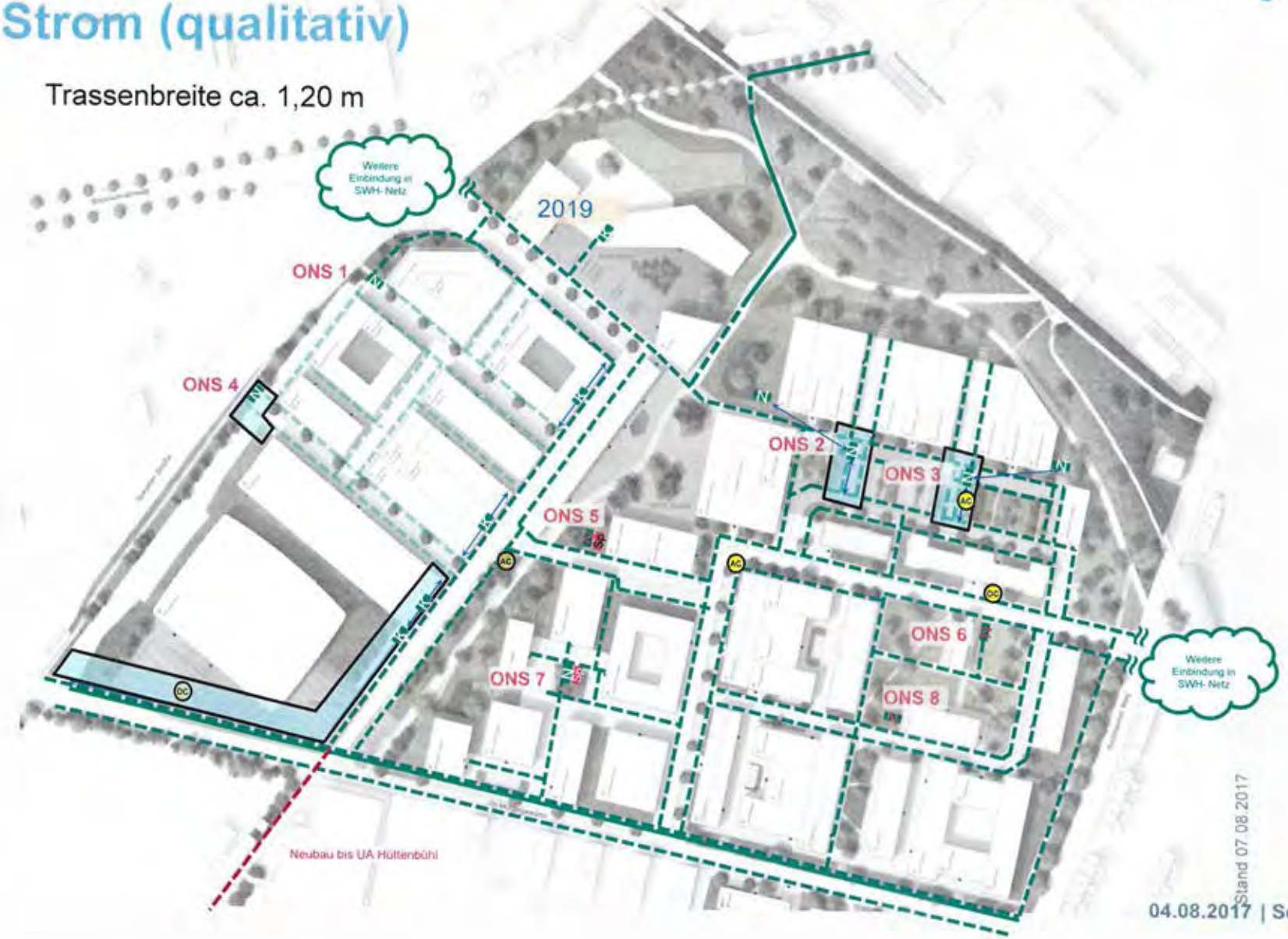

Stand 07.08.2017

Folie 1-1a: Legende

stadtwerke heidelberg

N N : Trafostation (ONS) Bestand/ Neubau

Sp Sp : Netzspeicher Neubau/ Neubau Option

Ausrichtung entlang Pfeil möglich,
Ecklagen grundsätzlich zu bevorzugen

: Ladesäule (AC: 44 kW; DC 215 kW)

: Vorgabe IBN- Termin

Folie 1-2: Aus Versorgersicht bereits als kritisch identifizierte Bereiche

stadtwerke heidelberg

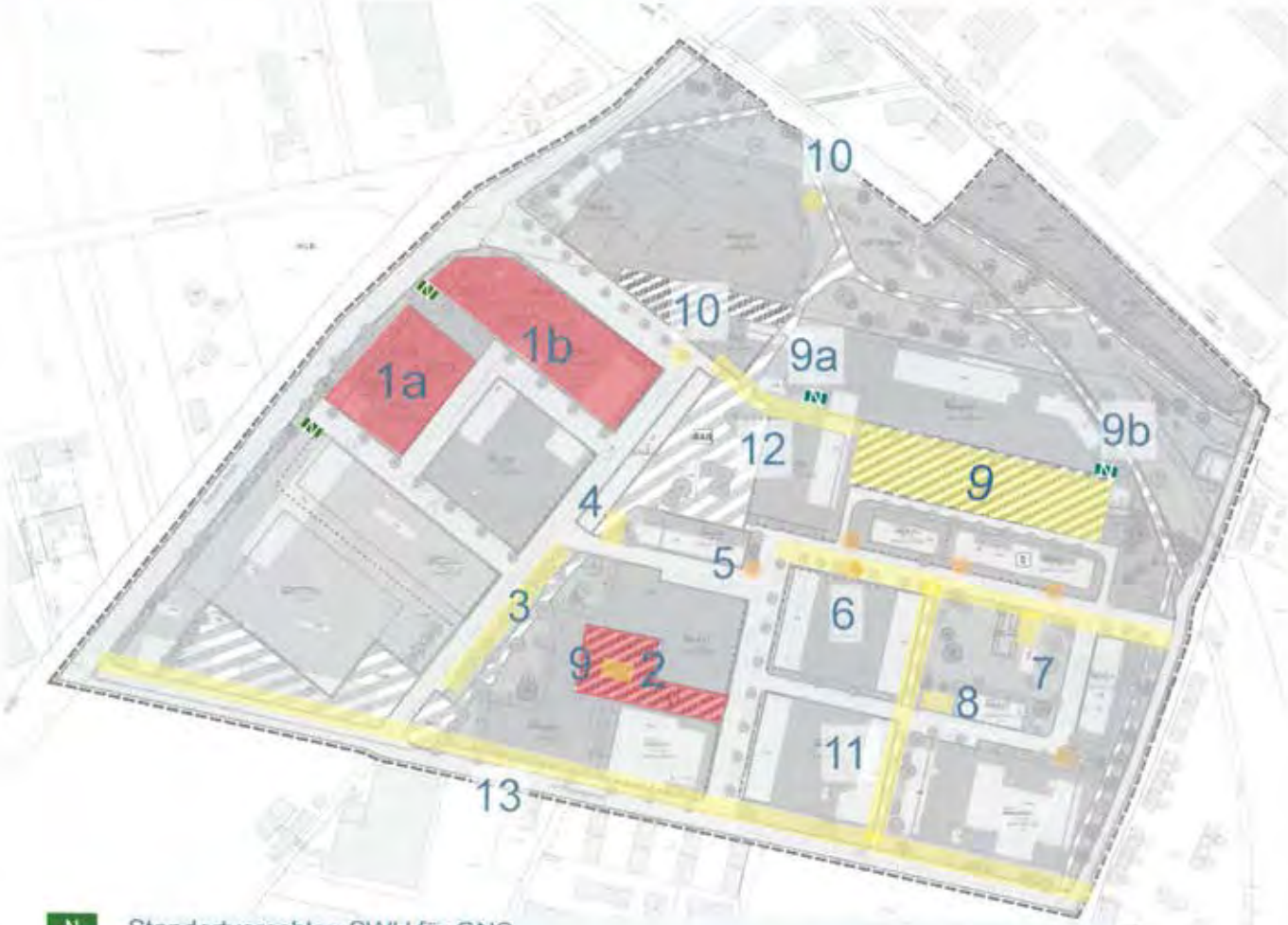

Potenziell kritische oder kritische Bestandsbäume

N Standortvorschlag SWH für ONS
(hierbei wird bereits die grundsätzlich ungünstige Randlage hingenommen)

Folie 1-2a Legende

stadtwerke heidelberg

1a 1b	Eine Perspektive für rechtzeitig verfügbaren technisch- wirtschaftlich geeigneten Standort einer ONS ist bislang nicht erkennbar. ⇒Versorgungsperspektive: Quartierversorgung jeweils über kundeneigene Trafostation; die Möglichkeit zur Bereitstellung von Niederspannungsanschlüsse würde damit entfallen. Die Anforderungen aus den Technischen Anschlussbedingungen sind bindend!
2	▪ Leitungsrechte erforderlich ▪ Soll eine niederspannungsseitige Versorgung möglich sein ist hier ein Standort für ONS (9) erforderlich. Alternative: Quartiersversorgung über kundeneigene Trafostation(en)
3	Verschiebung der Längsachse erforderlich sodass ausreichende Schutzabstände eingehalten werden. Vgl. auch laufende Abstimmungen bei der Straßenvorplanung
4,7,8	Die markierten Bestands- Trafostationen sind für einen dauerhaften Weiterbetrieb vorgesehen. Hier sind kurzfristige Investitionen erforderlich, es wird **Investitionssicherheit** benötigt. Dies ist Grundvoraussetzung für Versorgungszusagen (auch Zwischenversorgung) an potenzielle Investoren. Ohne die Sicherung dieser Standorte entfällt die Grundlage für eine in Aussicht gestellte kurzfristige (Zwischen-) Versorgung.
5,6	▪ Vereinbarkeit der Bestandsbäume mit den notwendigen Leitungstrassen ist zu prüfen ▪ Neupflanzungen sind mit den notwendigen Schutzabständen und Wurzelschutzmaßnahmen möglich
9	▪ Gemäß vorliegender Zielnetzplanung ist die Eintragung von Leitungsrechten erforderlich ▪ Berücksichtigung der benötigten Standorte für Ortsnetzstationen ist erforderlich ▪ Ersatzweise ist eine Verortung nach 9a und 9b vorstellbar (Einhaltung Abstände zu Bäumen und Gebäuden vorausgesetzt)

Folie 1-2b Legende

stadtwerke heidelberg

10	▪ Vereinbarkeit der Neupflanzung mit der notwendigen Leitungstrasse (Kabel und Rohrmedien) ist zu prüfen
11	▪ Siehe Ausführungen Fernwärme
12	▪ Trassenbedarf (siehe auch Ausführungen Fernwärme)
13	▪ Bestandstrassen Im Mörgelgewann (Strom- und Fernwärme) sind zu beachten ▪ Baumstandorte sind nur mit entsprechenden Schutzabständen zustimmungsfähig ▪ Leitungsumlegungen sind zu vermeiden

Folie 2-1

stadtwerke heidelberg

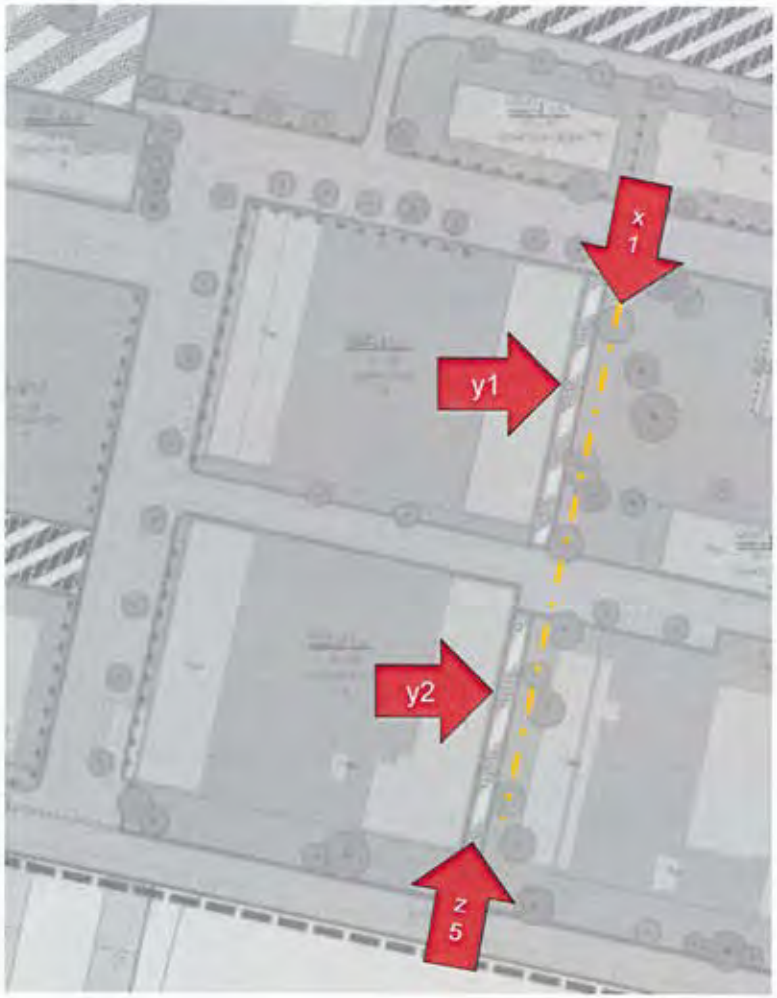

x... Baumstandorte auf der Achse fraglich, ob mit den notwendigen Leitungs- und Kabeltrassen der SWH-N vereinbar.

y... Baulinie und Baugrenzen sind unbedingt einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen gefährden den Betrieb der Leitungs- und Kabeltrassen

z... Im B-Plan ist ein Leitungsrecht mit einem entsprechendem Korridor für die notwendigen Leitungs- und Kabeltrassen der SWH-N einzutragen.

Folie 2-2

stadtwerke heidelberg

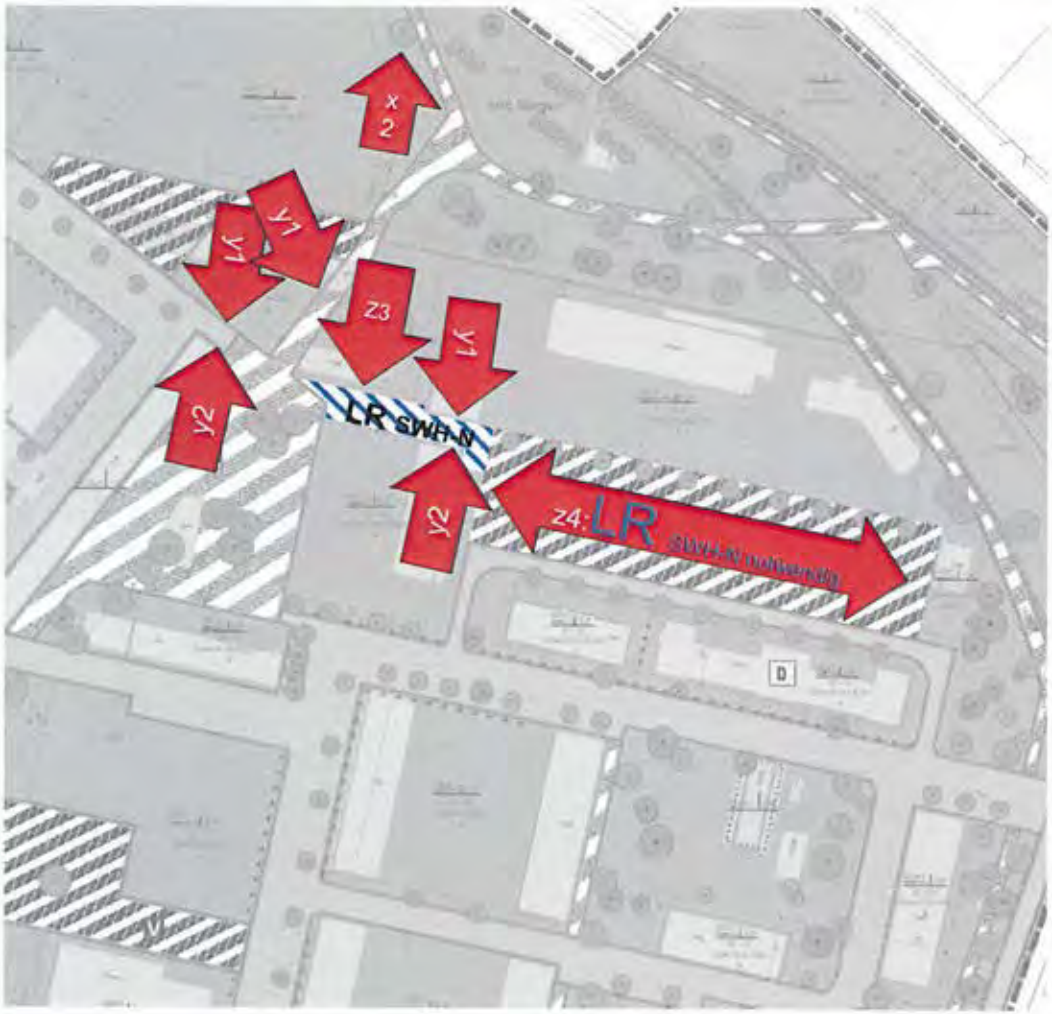

x... Baumstandorte auf der Achse fraglich, ob mit den notwendigen Leitungs- und Kabeltrassen der SWH-N vereinbar.

y... Baulinie und Baugrenzen sind unbedingt einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen gefährden den Betrieb der Leitungs- und Kabeltrassen

z... Im B-Plan ist ein Leitungsrecht mit einem entsprechendem Korridor für die notwendigen Leitungs- und Kabeltrassen der SWH-N einzutragen.

Folie 5-1: TK: notwendige PoP- Standorte

stadtwerke heidelberg

Stand: 07.08.2017

Konversionsfläche Patton Barracks (HIP)
Abschätzung Bedarf Trafostationen

1 Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Allgemein

(1) Für die Zwischennutzung spielen die (östlich der verlängerten Linie Baufeld D1) vorgefundenen Bestandsstationen eine wichtige Rolle und sind zu erhalten. Es werden bereits sehr frühzeitig Trassen- Baumaßnahmen erforderlich. Grundvoraussetzung für diese Investitionen ist Planungs- und Investitionssicherheit.

(2) Es ist zwischen Ortsnetzstationen (ONS) und kundeneigenen Trafostationen zu unterscheiden.

(3) Anschlusspunkte sind grundsätzlich an der trassenzugewandten Seite vorzusehen. Die Versorgung ist unter Angabe der Leistungsbedarfe rechtzeitig abzustimmen.

1.2 Ortsnetzstationen (ONS)

(1) Es werden rechtzeitig technisch- wirtschaftlich taugliche Standorte für Neubauten von Ortsnetzstationen (aktuell abgeschätzte Anzahl und ungefähre Lage vgl. Abbildung 1) benötigt, um eine zeitgerechte Stromversorgung zur Verfügung stellen zu können. Die Standorte sind in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauch und zu den Versorgungstrassen erforderlich.

(2) Dem vorliegenden Konzept liegt eine auf üblichen Bedarfen basierte Abschätzung der Leistungsbedarfe zugrunde.
Aufgrund der im Gesamtprozess getätigten Aussagen sind zumindest punktuell u.U. weit über die angesetzten üblichen Bedarfe hinausgehende Leistungsbedarfe zu erwarten. Wo diese „Hotspots" angesiedelt sein werden ist z.Zt. noch nicht abschließend vorhersagbar.

Die tatsächlich benötigte Anzahl kann abhängig von den angemeldeten Bedarfen signifikant abweichen. Anzahl und Standorte (ONS und kundeneigene Stationen) können erst auf dieser Basis final angepasst werden.

(3) Eine zeitgerechte Versorgung kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Erschließung mit notwendiger Versorgungsinfrastruktur der Bebauung und Nutzung vorausläuft (die ONS und die zugehörigen Trassen müssen rechtzeitig vor Anschluss des ersten Versorgungsnehmers fertiggestellt und in Betrieb sein). Die öffentliche Versorgung ist entkoppelt von den Planungen Dritter aufzubauen.

(4) Aus den oben genannten Anforderungen leitet sich bereits ab, dass abgesehen von Sonderfällen(!) einer von Gebäuden unabhängigen Lösung zum Bau von Ortsnetzstationen klarer Vorzug zu geben ist.
In diesen Sonderfällen wird für die Unterbringung in Gebäuden im Vorfeld eine hinreichende Rechtsgrundlage benötigt. Hierbei ist auch die inanspruchgenommene Gebäudefläche zu definieren. Nur so lassen sich spätere Interessenskonflikte und Diskussionen mit den betroffenen Investoren vermeiden, die in der jüngsten Vergangenheit bereits mehrfach zu technisch- wirtschaftlich fragwürdigen Ergebnissen führten. Grundlage hierfür sind die veröffentlichten „Technische Vorgaben der Stadtwerke Heidelberg für ebenerdige Gebäudestationen" [1].
Es eignen sich ausschließlich die trassenzugewandten Gebäudeseiten.
In der Bevölkerung gibt es große Sorgen hinsichtlich elektromagnetischer Felder. Diese Sorgen sind ernstzunehmen und entsprechend zu würdigen. Für Bereiche zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen (also z.B. Wohn- und Arbeitsstätten) sind in der 26. BImSchV Grenzwerte definiert. Dabei ist zu bedenken dass in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit

eine Verschärfung dieser Grenzwerte für elektromagnetische Felder (26. BImSchV) zu befürchten ist. Eine solche Verschärfung stellt ggf. den Betrieb betroffener Stationen in Frage. Die Einhaltung verschärfter Grenzwerte wäre mindestens mit sehr hohem wirtschaftlichem Aufwand verbunden. Die grundsätzlichen Bedenken bei gebäudeintegrierten Trafostationen hinsichtlich Personen-, Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie zeitgerechter Verfügbarkeit bei verhältnismäßigem Kostenaufwand werden bekräftigt.
Ein Zugang auf direktem Wege von befestigter öffentlicher Fläche (z.B. keine Nutzung von Gebäudefluren, Tiefgaragen oder Leitern- auch fest montiert) ist aus diesen Gründen Mindestanforderung.

(5) Aus der Zielnetzplanung lässt sich keine Festlegung auf ein Gebäude zur Aufnahme gebäudeintegrierter Trafostationen ableiten. Zwischen dessen Fertigstellung und ersten Versorgungsbedarfen können Monate oder Jahre liegen.
Lösungsansatz: grundsätzliche Verpflichtung jedes Gebäudeeigentümers zur Bereitstellung der notwendigen Fläche unter eindeutiger Referenzierung von [1]. In diesem Fall „beißen den ersten die Hunde". Die Versorgung der nachfolgenden Anschlussnehmer (z.B. auch Straßenbeleuchtung) am öffentlichen Niederspannungsnetz im Einzugsgebiet dieser ONS ist damit von der Fertigstellung dieser abhängig.
Für alle Gebäude, die über eine kundeneigene Trafostation versorgt werden, wird diese Verpflichtung damit hinfällig.

(6) Abmessungen Standardbaukörper 6,60 x 3,30 m

1.3 Kundeneigene Trafostationen

(1) Bei entsprechend großen Leistungsbedarfen (>312 kW) wird eine kundeneigene Trafostation erforderlich. Die max. zulässige Leitungslänge außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche für die Einschleifung 20 kV beträgt 10 m. Dabei gelten die veröffentlichten Anschlussbedingungen.

2 Datenaussagen

Abbildung 1 zeigt den aktuellen Stand Trassenbedarfe und Abschätzung Standorte Ortsnetzstationen (ONS)

Abbildung 1: Aktueller Stand Trassenbestand und Abschätzung Standorte Ortsnetzstationen (ONS)

2.1 Baufelder A1 und A2

Zur Versorgung der Großsporthalle ist eine kundeneigene Trafostation vorgesehen. Diese kann grob in der farblich markierten Fläche (2) angeordnet sein. Abhängig von den Eigentumsverhältnissen kommt u.U. auch eine Versorgung des Parkhauses hieraus in Betracht.

Für die Versorgung des Parkhauses ist ebenfalls von einer kundeneigenen Trafostation auszugehen. Diese wäre dann im östlichen Bereich der farblich markierten Fläche (2) angeordnet. E-Mobilität ist zu betrachten.

2.2 Baufelder B1..,B6

Für die Baufelder B3/B4 und B5/B6 sind jeweils zwei Planungsszenarien dargestellt:

- Vermarktung als großes zusammenhängendes Baufeld → Versorgungsvariante kundeneigene Trafostation
- Kleinteilige Vermarktung → Versorgungsvariante klassisch über ONS und Anschlussleitungen

Eine Anordnung der ONS („ONS 1" und „ONS 4") wie in Abbildung 1 dargestellt ist vorstellbar, dabei sind jedoch die notwendigen Mindestabstände (vgl. Leitungsschutzanweisung) zu den Bestandstrassen entlang der Speyerer Straße (Lage über Netzauskunft) zu beachten und noch zu prüfen.

Die Baufelder B1/B2 sind bedingt durch die Anpassungen bei der Großsporthalle nicht mehr berücksichtigt.

2.3 Baufeld C3

Versorgung über kundeneigene Trafostation; konkrete Abstimmungen laufen bereits.

2.4 Baufelder E1...E6

An diesem Versorgungsstandort ist neben der notwendigen ONS („ONS 7") ein Netzspeicher vorgesehen. Die Abmessungen können als gleich angenommen werden.

2.5 Baufeld E7

Nach Reduzierung der Baugröße auf das notwendige Maß ist der Bestandsstandort zur dauerhaften Weiternutzung vorgesehen („ONS 5"). An diesem Standort ist ein optionaler zusätzlicher Netzspeicher angedacht.

2.6 Baufelder F1...F7

Die angedachten ONS („ONS 2" und „ONS 3") können jeweils beliebig innerhalb der fabrblich markierten Flächen (3) und (4) angeordnet werden. Die skizzierte Trasse wechselt dann ggf. die Straßenseite.

2.7 Baufelder G1...G7

Der Bestandsstandort („ONS 8") ist nach Ertüchtigung zum Weiterbetrieb vorgesehen. Kritisch könnten die vorhandenen Bestandsbäume werden

2.8 Bestandsstation Baufeld G6

Die Bestandsstation („ONS 6") ist für einen dauerhaften Weiterbetrieb vorgesehen.

2.9 Wohnbebauung südlich Patton

Für die Wohnbebauung gibt es noch kein Planszenario.

3 Zugrundliegende Vorschriften und Richtlinien

Ohne Gewähr auf Vollständigkeit

3.1 Anschlussbedingungen und Richtlinien

[1] „Technische Vorgaben der Stadtwerke Heidelberg für ebenerdige Gebäudestationen"
https://www.swhd.de/de/SWH/Netze/_attic_20160901_141512_Veroeffentlichungspflichten-1/Strom/Netzanschluss/Technische-Vorgaben-fuer-ebenerdige-Gebaeudestationen.pdf

[2] „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze" zu entnehmen. Diese ist unter folgendem Link veröffentlicht:
https://www.swhd.de/de/SWH/Netze/Netzservices/Netzauskunft/Downloads/Downloads.html

[3] Technische Anschlussbedingungen (TAB) - Mittelspannung
[4] TAB Mittelspannung 2008
[5] TAB Mittelspannung 2008 Ergänzende Bestimmungen
[6] TAB Mittelspannung 2008 Checklisten für Abnahme
[7] Ergänzungen zur TAB, Stand: Januar 2009
[8] Standardisierte Station Strom Netzstation im Fertigbaukörper
Downloadlink:
https://www.swhd.de/de/SWH/Netze/Veroeffentlichungspflichten/Strom/Strom_115016.html

3.2 Vorschriften

[9] **DIN VDE 0100**
Errichten von Niederspannungsanlagen

[10] **DIN VDE 0101-1 (DIN EN 61936-1)**
Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

[11] **DIN EN 50464-1 (VDE 0532-221)**
Ölgefüllte Drehstrom-Verteilnetztransformatoren 50 Hz, 50 kVA bis 2500 kVA mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel bis 36 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

[12] **DIN EN 60076-1 (VDE 0532-76-1)**
Leistungstransformatoren – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

[13] **DIN EN 60947-2 (VDE 0660-101)**
Niederspannungsschaltgeräte – Teil 2: Leistungsschalter

[14] **DIN EN 60947-3 (VDE0660-107)**
Niederspannungsschaltgeräte – Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten

[15] **DIN EN 62271-200 (VDE 0671-200)**
Hochspannungsschaltgeräte und Schaltanlagen – Teil 200: Metallgekapselte Wechselstrom-Schaltanlagen für Bemessungsspannungen über 1kV bis einschließlich 52kV

[16] **DIN EN 62271-202 (VDE 0671-202)**
Hochspannungsschaltgeräte und –Schaltanlagen – Teil 202: Fabrikfertige Stationen für Hochspannung/Niederspannung

[17] **Vorschriften der Berufsgenossenschaften der Bundesrepublik Deutschland**
DGUV ehemals BGV

[18] **Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**
Gefahrstoffverordnung – GefStoffV

[19] **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts**
Wasserhaushaltsgesetz – WHG

[20] **Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)**

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 40 · 69045 Heidelberg

Nassauische Heimstätte GmbH
Konversionsbüro Heidelberg der
NH ProjektStadt
Bergheimer Straße 147
69115 Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

www.swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
04.05.2016	524-Krs/Ha	Hr. Kraushaar	20 65	11.08.2017

Entwurf zu den Vorbereitenden Untersuchungen der Konversionsfläche „Patton Barracks", HD-Kirchheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben:

1. **Elektrizität**

   Die Stromversorgung betreffend ist nutzungsbedingt von einer deutlichen Zunahme des Leistungsbedarfs auszugehen. Dieser kann nur über eine neue Anbindung zum Umspannwerk abgedeckt werden. Hierfür wird für die Planung und Umsetzung ein ausreichender zeitlicher Vorlauf benötigt.

   Die innere Erschließung muss mit der Entwicklung der Teilflächen erfolgen. Für konkrete Planungen wird der Leistungsbedarf je Vorhaben benötigt, die Grundstückszuschnitte und vorhandenen Trassenräume müssen bekannt sein.

   Die Erschließung muss der Bautätigkeit vor eilen, die hierfür notwendigen Trassenräume und Standorte für Infrastruktur müssen geklärt sein, so dass die Umsetzung erfolgen kann. Dabei ist in sämtlichen Gehwegen eine Trassenbreite von ca. 1,00 m vorzusehen, die notwendigen Schutzabstände sind sicherzustellen, ggf. sind Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich. Von diesen Standorten ist eine ausreichende Versorgung mit Strom für die Bautätigkeit und die spätere Nutzung möglich.

   Gebäude mit eigenem Anschluss müssen eine klar baulich voneinander getrennt sein ebenso schließt eine gemeinsame Tiefgarage getrennte Anschlüsse aus. Getrennte Zähler sind hingegen immer möglich.

   Eine Nutzung bzw. Integration der vorhandenen Infrastruktur ist aus unserer Sicht nicht machbar. Hier muss eine eigenständige Beleuchtungsanlage neu geplant werden. Hier bitten wir um eine zeitnahe Beauftragung zur Planung nach § 5 Straßenbeleuchtungsvertrag.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · Steuer-Nr. 32493/65529 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 30, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Die Beleuchtung muss an die Erfordernisse der einzelnen Abschnitte (Straße, Radweg, Park, öffentlicher Aufenthaltsraum) angepasst werden. In den Gehwegen ist ausreichend Platz vorzusehen, um Lichtmasten aufstellen zu können. Der Leuchtentyp ist noch mit der Stadt (Stadtplanungsamt) abzustimmen.

In den Patton Barracks sind verschiedene Möglichkeiten von Ladeinfrastruktur E-Mobility vorgesehen.

Wir bitten bei der Einteilung der Parkräume Freihalteflächen für Ladesäulen (vorzugsweise in Kombination Lichtmast/Ladesäule) einzuplanen. Die genaue Menge und die Standorte sollten in der vertiefenden Planung festgelegt werden.

Die Erschließung erfolgt mit enger Abstimmung mit den anderen Sparten.

2. **Wasserversorgung, Fernwärme**

Die vorbereitende Untersuchung der Konversionsfläche „Patton Barracks" haben wir zur Kenntnis genommen.

Wie richtig in der Untersuchung beschrieben, wird das Sekundärnetz Fernwärme auf den Patton Barracks nicht von der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH in Betrieb genommen und folglich komplett neu erschlossen (Anschluss an das Primärnetz). Dafür sind rechtzeitig Trassen im öffentlichen Bereich (für alle Medien) bereitzustellen.

Bei der Gebäudeabrissplanung ist die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH wegen der Zielnetzplanungen frühzeitig mit einzubeziehen. Der Ausbau der Fernwärme kann nur so schnell erfolgen, wie es die derzeitigen Kapazitäten zulassen. Aus diesem Grund sollte ein Gebäudeerschließungsplan erstellt werden und analog zu den Campbell Barracks an die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH kommuniziert werden.

Für eine Erschließung der Gebäude sind rechtzeitig Gespräche mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH aufzunehmen. Zukünftige Übergabepunkte können von den Bestandsübergabepunkten (Wärme) abweichen, da die Erschließung mit Fernwärme unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Quartieranschlüsse sind von der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH gewünscht und speziell bei Tiefgaragen auch erforderlich.

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
Netzservice
i.V. i.A.

(Stier) (Kraushaar)

stadtwerke heidelberg netze

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 40 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Abteilung Städtebau und Konversion
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

www.swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
15.05.2017	464-SY/Ha	Herr Yildiz	43 72	09.06.2017

Bebauungsplan Patton Barracks, HD-Kirchheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben:

1. **Elektrizität**

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere bisherigen Stellungnahmen, Schreiben, Aussagen im bisherigen Planungsprozess, AK Patton und Protokolle im Kontext Konversionsflächen Patton; insbesondere

- Stellungnahme zur Rahmenplanung Patton vom 16.06.2016 (an NH- Projektstadt)
- Stellungnahme zur Rahmenplanung Patton vom 16.06.2016 (Amt 61)

Diese behalten soweit Einzelthemen hieraus nicht durch uns revidiert wurden, vollumfänglich Gültigkeit und sind Bestandteil dieser Stellungnahme.
Die Versorgungserfordernisse bedürfen einer hinreichenden Würdigung.

Es gelten u.a. folgende Grundlagen:

[1] Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze (Leitungsschutzanweisung)
[2] DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
[3] Grundsätzliche Anforderungen des Verteilnetzbetreibers zum Thema Versorgungsinfrastruktur (vorgestellt im Rahmen der Sitzungen AK Südstadt)
[4] „Technische Vorgaben der Stadtwerke Heidelberg für ebenerdige Gebäudestationen"
https://www.swhd.de/de/SWH/Netze/_attic_20160901_141512_Veroeffentlichungspflichten-1/Strom/Netzanschluss/Technische-Vorgaben-fuer-ebenerdige-Gebaeudestationen.pdf
[5] Aktueller Zwischenstand der Trassenplanung Patton (siehe Folie 1-1, weitere Anpassungen werden notwendig sein, um den Bedarfen zu folgen)
[6] EnWG

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

EMAS

Versorgungstrassen

- Siehe Stellungnahme spartenübergreifender Teil
- Grundsatzlich sind in allen Gehwegen (beide Straßenseiten, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der betroffenen Verkehrswege[1]) Räume für Versorgungstrassen Strom vorzusehen Breite i.d.R. ca. 1,20 m. Dabei sind die Anforderungen aus [1], [2] zu beachten.
- Aktuelle Abschätzung der benötigten Trassen siehe [5]
- In Kurven steigt bei gleichem Rohrquerschnitt die Trassenbreite

Vereinbarkeit Versorgungstrassen mit Baumstandorten/ -Reihen

- Im Rahmen der bisher erfolgten Abstimmungen im zurückliegenden Planungsprozess sind Abweichungen bei Standorten von Bestandsbäumen und Planunterlagen aufgefallen. Daher ist nicht auszuschließen, dass einzelne Bestandsbäume mit den notwendigen Trassen unvereinbar sind. Ggf. sind zur Trassenumsetzung Ersatzpflanzungen erforderlich. Die Planungsgrundlagen sind zu verifizieren.
- Neupflanzungen kann nur unter Einhaltung der notwendigen Mindestabstände entsprechend Leitungsschutzanweisung und DIN 18920 zugestimmt werden. (Längs- und Querausrichtung). Detailabstimmung ist erforderlich.
- Folie 0-1: Markierter Baumstandort (1) ist mit Amt 67 als „Prüfbaum" abgestimmt.

Planungs- und Investitionssicherheit[b,c]

- Bereits örtlich und zeitlich bekannte und absehbare Versorgungsbedarfe sowie die gewünschte Zwischenversorgung erfordern kurzfristige größere Investitionen für Baumaßnahmen (Trassen sowie Versorgungsanlagen). Elementare Grundvoraussetzung für die notwendigen Planungen und Investitionen hierfür ist Planungs- und Investitionssicherheit. Dies gilt insbesondere für
- Bestandsanlagen (Trafostationen, u.a. Gebäude 154, Gebäude 180, Gebäude 155)
- Notwendige Neubautrassen und -Anlagen
- Entsprechend der angehängten Trassenplanung [5] werden ggf. auf privaten Verkehrsflächen mit öffentlichem Charakter[2] Leitungsrechte benötigt.

Ortsnetzstationen

- Im beigefügten Dokument „Konversionsfläche Patton Barracks (HIP) Abschätzung Bedarf Trafostationen" werden detaillierte Aussagen zum aktuellen Planungsstand gemacht.
- Die grobe Lage und Anzahl von Trafostationen wird vom Bedarf bestimmt. Daher sind ggf. über die in o.g. Dokument geplanten Standorte hinaus u.U. auch spätere Ergänzungen erforderlich.
- Möglichkeiten und Umfang einer gestalterischen Bearbeitung von Versorgungsanlagen werden durch funktionale und wirtschaftliche Erfordernisse begrenzt:
  - Anforderungen an Personen und Arbeitssicherheit[a]
  - Anforderungen an die Versorgungssicherheit
  - Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgebot[b]
  - Zeitgerechte Verfügbarkeit[c]

Eine farbliche Anpassung der Fassade an die Umgebung ist z.B. bei rechtzeitiger Abstimmung und Verzicht auf dunkle Farben (Wärmeabsorption) unkritisch. Ebenso können Fassaden z.B. für eine Gestaltung mit Graffiti zur Verfügung gestellt werden. Bei allen Planungen und Tätigkeiten im Bereich von Versorgungsanlagen steht die Personen- und Versorgungssicherheit im Vordergrund und es besteht Abstimmungsbedarf im Vorfeld.

[1] z.B. bei Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
[2] z.B. bei Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit

Zwischenversorgung

- Die Entwicklung des neuen 20 kV- Netzes wird durch die Gesamtentwicklung und damit zusammenhängende Baumaßnahmen beeinflusst und hängt von einer hinreichenden Planungsgrundlage ab. Bis zur Inbetriebnahme der Neubau- Infrastruktur bleiben nur Bestandsanlagen und –Leitungen zur Deckung von kurzfristigen Bedarfen (v.a. Zwischennutzung). Ein Rückbau ist dann erst nach Inbetriebnahme der entsprechenden Neubauanlagen möglich. Eine vorzeitige Außerbetriebsetzung ist dann nur durch provisorische Baumaßnahmen möglich. In diesem Fall ist eine rechtzeitige Bestellung durch den Verursacher gegen Kostenübernahme notwendig.
- Die Entwicklung der Konversionsfläche Patton hat bedingt durch die Struktur des Mittelspannungsnetzes (6 kV) Rückwirkungen auf die Rückbaumöglichkeit von Versorgungsanlagen auf den Campbell Barracks
- Für Versorgungszusagen sind u.U. geeignete (temporäre) Sicherungsmechanismen für Bestandsinfrastruktur erforderlich.

---

a. - Planungen die zu vermeidbaren Personenschäden führen, können straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!

b. - §1 EnWG:
Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität [...].
- Die Netzentgelte unterliegen einer behördlichen Regulierung, durch die Investitions- und Betriebskosten (CAPEX und OPEX) begrenzt werden.

c. - Eine zeitgerechte Versorgung kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Erschließung mit notwendiger Versorgungsinfrastruktur der Bebauung und Nutzung vorausläuft oder eine gesicherte Bestandsinfrastruktur zur Verfügung steht. Dies erfordert rechtzeitig belastbare und hinreichende Planungsgrundlagen.

Beleuchtung, E-Mobility und Telekommunikation

Eine Nutzung bzw. Integration der vorhandenen Infrastruktur ist aus unserer Sicht nicht machbar. Hier muss eine eigenständige Beleuchtungsanlage neu geplant werden. Wir bitten um eine zeitnahe Beauftragung zur Planung nach § 5 Straßenbeleuchtungsvertrag.

Die Beleuchtung muss an die Erfordernisse der einzelnen Abschnitte (Straße, Radweg, Park, öffentlicher Aufenthaltsraum) angepasst werden. In den Gehwegen ist ausreichend Platz vorzusehen, um Lichtmasten aufstellen zu können. Der Leuchtentyp ist noch mit der Stadt (Stadtplanungsamt) abzustimmen.

In den Patton Barracks sind verschiedene Möglichkeiten von Ladeinfrastruktur E-Mobility vorgesehen. Wir bitten bei der Einteilung der Parkräume Freihalteflächen für Ladesäulen (vorzugsweise in Kombination Lichtmast/Ladesäule) einzuplanen. Die genaue Menge und die Standorte sollten in der vertiefenden Planung festgelegt werden.

Wir werden ein flächendeckendes Breitbandnetz aufbauen.

Für die Versorgung mit den entsprechenden Diensten benötigen wir einen Platzbedarf für die POP-Standorte von 2 mal 3x6 m im Bereich Nord/West bzw. Süd/Ost Richtung.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811208612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Diesbezüglich wurden bereits verschiedene Aussagen im Planungsprozess von uns getätigt.

Den entsprechenden Trassenbedarf ist in der Stellungnahme „Strom" bereits berücksichtigt.

2. **Gas- und Wasserversorgung, Fernwärme**

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere bisherigen Stellungnahmen, Schreiben, Aussagen im bisherigen Planungsprozess, AK Patton und Protokolle im Kontext Konversionsflächen Patton; insbesondere

- Stellungnahme zur Rahmenplanung Patton vom 16.06.2016 (an NH- Projektstadt)
- Stellungnahme zur Rahmenplanung Patton vom 16.06.2016 (Amt 61)

Bei dem Gebiet der Patton Barracks handelt es sich um ein Fernwärmesatzungsgebiet (mit Beschluss vom Dez. 2015). Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH wird das Gebiet mit einem Fernwärmeprimärnetz neu erschließen. Das gleiche gilt für die Wasserversorgung.

Generell gelten dazu folgende Grundlagen:

- Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (Leitungsschutzanweisung)
- Zielnetzplanung (vorgestellt im AK Südstadt) als Richtschnur für z.Zt. definierbare Bedarfe, Standorte, Versorgunginfrastruktur → siehe beigefügte Zielnetzplanung Fernwärme und Wasser (Folie 3-1 und 4-1)
- DIN 18920
- Grundsätzliche Anforderungen des Verteilnetzbetreibers zum Thema Versorgungsinfrastruktur (vorgestellt im Rahmen der Sitzungen AK Südstadt)

Planungsgrundlagen für die Erschließung der Patton Barracks (Heidelberger Innovationspark kurz HIP) sind u. a. folgende Punkte

- Trassensicherheit im öffentlichen und im privaten Bereich (hier Trassensicherung im Grundbuch absolut notwendig)
- Vorgaben der Stadt über Querschnitte und Höhen der öffentlichen Straßen (zzgl. möglicher privater Bereich)
- Bekannte Potentiale für das zu erschließende Gebiet

Nach dem Erhalt aller notwendigen Planungsgrundlagen, kann die Erschließung in einer sinnvollen Reihenfolge mit Fernwärme und Wasser erfolgen. Anderenfalls muss -bis zur finalen Erschließung- mit Provisorien (z.B. mobile Heizlösungen) gearbeitet werden. Kostentragung der Provisorien geht zu Lasten des Eigentümers.

Versorgung von Bestandsgebäuden

Aktuell gibt es seitens der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH keine Versorgungsmöglichkeit durch ein Bestandsnetz für Fernwärme und Wasser. Das alte US-Fernwärmenetz ist nicht im Betrieb bzw. es kann auch nicht provisorisch in Betrieb genommen werden.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Leitungsrecht auf Privatgrund
Für die Erschließung mit Fernwärme und Wasser wird vorrangig der öffentliche Raum genutzt. Vereinzelt kann es jedoch vorkommen, dass Versorgungsleitungen der SWH-N auf Privatgrund der Eigentümer verlaufen. Entsprechende Planungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH wurden schon frühzeitig mit dem AK Südstadt, der Stabstelle Konversion und Hosoya Schäfer Architects abgestimmt. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese zukünftigen Fernwärmeleitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH -vor dem Verkauf an den Investor- durch den städtischen Eigentümer im Grundbuch gesichert werden. Kostentragung der Eintragung geht -wenn nicht anders vereinbart- zu Lasten der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH.

Haus- und Quartiersanschlüsse
Die Übergabepunkte der Hausanschlüsse werden an den Gebäuden und vereinzelt an Quartieren (zusammenhängende Gebäuden ohne bauliche Trennung oder verbunden durch eine Tiefgarage) seitens der Stadtwerke vorgegeben. Der Anschlusspunkt des Gebäudes ist zudem immer auf der trassenzugewandten Seite und wird -seitens SWH-N- bei Mehrfachmöglichkeiten mit dem kürzesten Weg erschlossen. Die Versorgung ist unter Angabe der Leistungsbedarfe rechtzeitig abzustimmen und zu beantragen.

Tiefgaragenzufahrten
Die Einfahrten der Tiefgaragen müssen unbedingt mit der Zielnetzplanung für Fernwärme und Wasser abgeglichen werden, um mögliche Kollisionen zu vermeiden.

Bautätigkeiten resultierend aus dem späteren B-Plan
Baugruben und Verbau von Neubauten sind so herzustellen, dass Bestand und Betrieb der bestehenden Rohrleitungen nicht gefährdet werden können. Die Zugänglichkeit der Leitungen muss zu jeder Tages und Nachtzeit möglich sein. Die Leitungstrassen dürfen nicht für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt werden.

Sind Leitungsumlegungen wegen Problemen resultierend aus den Bautätigkeiten Dritter unausweichlich, dann ist das nur gegen vorherige Abstimmung und Vorlage einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung durch den Verursacher möglich. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

Zur Planung „Freiraumkonzept"
Grundsätzlich müssen Baumbepflanzungen zu allen Rohrleitungen einen lichten Mindestabstand von 2,5 Meter einhalten. Bäume mit Wurzelschutz können einen geringeren Abstand haben. Diese sind immer frühzeitig mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH abzustimmen. Sollten Bestandsleitungen von Neupflanzungen überbaut bzw. im Betrieb eingeschränkt werden, dann stimmt die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH dieser Vorgehensweise nicht zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der DIN 18920: Mindestabstände zwischen Bäumen und Leitungsanlagen.
Bezüglich aller Neupflanzungen und Bestandsbäume bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung.

Zur Planung „Umsetzungskonzept bzw. Etappierungskonzept"
Generell müssen alle Inbetriebnahmen der Baufelder auch mit dem Erschließungskonzepten der Stadtwerke übereinstimmen bzw. intensiv abgestimmt werden.
Grundsätzlich gilt diese Anmerkungen für alle Ver- und Entsorgungssparten. Die Herstellung von Straßen und Leitungen, auch der Entsorgungsleitungen, muss koordiniert und im Vorfeld zur Erschließung der Baufelder ausgeführt werden.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703473 · USt-IdNr. DE813280612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Die notwendige Versorgungsinfrastruktur hängt unmittelbar von der Größe, Art und der Nutzung der Gebäude und den daraus resultierenden Leistungsbedarfe ab.
Unser aktueller Planungsstand basiert auf groben Abschätzungen, aus uns vorliegenden Kennzahlen.

Während der Erschließung mit Fernwärme und Wasser wird SWH-N nicht für den Rückbau von Altbestandsleitungen aufkommen.

3. Fernkälte

Allgemein
Die Stadtwerke Heidelberg Netze plant das Gebiet mit einem Fernkältenetz zu erschließen. Zur Zeit werden die Leistungsdaten für eine zentrale Kälteerzeugungsanlage überschlägig ermittelt. Nach dem Erhalt aller notwendigen Planungsgrundlagen, kann die Auslegung der Kälteerzeugungsanlage sowie die Erschließung in einer sinnvollen Reihenfolge mit Fernkälte erfolgen. Ob das Fernkältenetz über das Gesamtgebiet verlegt wird, hängt maßgeblich von der Höhe des zu erwartenden Kälteabsatzes im östlichen Teil ab.

Kältezentrale
Als möglicher Standort der Kältezentrale bietet sich aus unserer Sicht die im südwestlichen Teil des Gebietes geplanten Parkgarage an. Die Aufstellung der Kälteerzeugungsanlagen könnte dann in geschlossenen Räumen im östlichen Teil der Parkgarage erfolgen. Die geplanten Kältespeicher könnten unter der Parkgarage erfolgen. Die benötigten Rückkühler würden auf dem obersten Geschoß der Parkgarage aufgestellt werden. Eine endgültige Entscheidung wurde noch nicht getroffen. Die Größe der Anlage hängt maßgeblich von der oben erwähnten Planungsunterlagen und der Höhe der Kälteleistung ab.
Momentan wird von einem modulweisem Ausbau der Kälteerzeugungsanlage ausgegangen um der Ausbauentwicklung Rechnung zu tragen.

Fernkältenetz
Für das Fernkältenetz gelten generell die Anmerkungen zu dem Fernwärmenetz mit sämtlichen Unterpunkten.

4. Spartenübergreifend

Innerhalb der Rahmenplanung gab es bereits umfangreiche und sehr konstruktive Abstimmungen (Planungsbüro Hosoya Schaefer Architects, Agence Ter, SWH-N, AZV, Ämter 61, 67 und 81) zum Themenkomplex benötigte Trassenquerschnitte. Hier konnten bereits viele Engstellen gelöst werden. Folie 0-1 stellt den aktuellen Abstimmungsstand der Trassenquerschnitte dar.

Finale Klärung der Umsetzbarkeit für die abgestimmten Trassenquerschnitte ergibt sich mit der maßstäblichen Planung (Basis Straßenvorplanung). Folgende offene Punkte sind zu nennen:

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1977 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Q3:	Bei Neubauten (bisher wurde von komplettem Bestandserhalt ausgegangen) ist jeweils statt 0,50 m ein Abstand von 1,00 m zw. Leitungstrasse und Gebäude erforderlich. Hierdurch würde sich die benötigte Trassenbreite erhöhen.
Q3, Q10:	Straßenquerschnitt: mit Borden?/ Mittelrinnenentwässerung? (Mittelrinnenentwässerung wurde mit AZV und Amt 81 vorabgestimmt)
Q5:	Abschließende Abstimmung Achse Baumreihe erforderlich.
Q7a:	Gehwegkante/ Bäume
Q8, Q13:	Achtung Bestandsleitungen
Q14:	Baumachse, Längsanordnung Bäume
Q18:	Bestandstrassen Speyerer Straße sind zu beachten
Q19:	Durch SWH-N ergänzt, Baumachsen

Für Schäden und Folgeschäden (an den zukünftigen Bestandsleitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH) haftet der Verursacher.

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
Netzservice
ppa.

(Kellermann)

i.V.

(Yildiz)

Anlagen:

Grafischer Anhang zum Bebauungsplan
Konversionsflache Patton Barracks (HIP) Abschätzung Bedarf Trafostationen

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 20 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

www.swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
09.05.2016	524-Krs/Ha	Hr. Kraushaar	20 65	16.06.2016

Rahmenplanung Patton Barracks, HD-Kirchheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben:

1. **Fernwärme, Wasser**

   Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen sowie die Möglichkeit, frühzeitig die Belange einer Erschließung mit Energie und Wasser einzubringen.

   Aufgrund der Komplexität der Thematik kommen wir gerne auf Ihr Angebot eines Gespräches mit Stadtplanungsamt und Planungsbüro zurück. In diesem Termin können dann auch die Trassenverläufe und Querschnitte durchgesprochen werden. Beispielsweise wäre zu besprechen, welche Anforderungen aus der Trassenplanung sich durch das neu eingefügte Gebäude süd-östlich des bisherigen Grundrisses des BDC-OE ergeben.

   Grundsätzlich sind für die Neuerschließung von Strom, Beleuchtung, Wasser und Fernwärme rechtzeitig Trassen im öffentlichen Bereich bereitzustellen, die Leitungsschutzanweisung ist dabei einzuhalten. Für die konkrete Ausführungsplanung der Trassen benötigt die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH rechtzeitig die entsprechenden Gradienten.

   Quartiersanschlüsse sind von der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH gewünscht und speziell bei Gebäuden, die keine bauliche Trennung oder eine gemeinsame Tiefgarage aufweisen auch zwingend erforderlich.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner
Registergerichte: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · Steuer-Nr. 32493/85529 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

2 Elektrizität

Wir verweisen auf die vorliegende Zielnetzplanung. Diese ist im Detail an die abgeschlossene Rahmenplanung anzupassen. Insbesondere sind nachfolgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die im Anhang orange markierte Versorgungstrasse ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Stromversorgung für das BDCOE. Hierfür wird Trassensicherheit benötigt. Zur Sicherstellung einer zeitgerechten Versorgung ist eine Bauumsetzung im 1. Halbjahr 2017 unabdingbar.
- Für Leistungsbedarfe, die über den Bestand und das bereits berücksichtigte BDCOE hinausgehen ist ein neuer Mittelspannungsring vom nächstgelegenen Umspannwerk erforderlich. Diese Maßnahme benötigt eine geschätzte Vorlaufzeit von ≥18 Monaten (abhängig von möglichen Einwänden beim Ämterumlauf).
- Die Erschließung mit elektrischer Energie muss der Bautätigkeit vor eilen (d.h. notwendige Ortsnetzstationen müssen fertiggestellt und in Betrieb sein, gleiches gilt für die notwendigen Trassen).Vgl. vorläufige Zielnetzplanung.
- In den Pink markierten Verkehrswegen (Prinzipdarstellung, Abstimmung nach abgeschlossener Rahmenplanung erforderlich) ist beidseitig im Gehwegbereich ein Trassenraum von ca. 1,05 m für Kabeltrassen (Strom/ TK/ Beleuchtung) vorzusehen. Die Leitungsschutzanweisung ist dabei zu beachten. Gleiches gilt für die gestrichelte Darstellung sofern von der erwarteten Erschließung als ein Grundstück (Teilflächen I...IV) abgewichen werden sollte. Ferner kann es zu weiterem Trassenbedarf innerhalb der Plätze für Beleuchtung und Strom kommen (abhängig vom Nutzungskonzept und der Gestaltung).
- Für die Teilflächen I...IV gehen wir jeweils von einer kundeneigenen Trafostation aus. Diese sind gemäß den „TAB Mittelspannung 2008" (TAB MS 2008) des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in der jeweils letzten Fassung sowie den „Ergänzenden Bestimmungen" der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH umzusetzen.
- Insbesondere ist zu beachten dass die Trassenlänge auf nicht öffentlichem Grund 10 m nicht überschreiten darf.
- Ansiedlungen mit großem Energiebedarf sind rechtzeitig bekanntzumachen und abzustimmen, sodass eine zeitgerechte Versorgung gewährleistet ist.

3. Beleuchtung und E-Mobility

Eine Nutzung bzw. Integration der vorhandenen Infrastruktur ist aus unserer Sicht nicht machbar. Hier muss eine eigenständige Beleuchtungsanlage neu geplant werden. Hier bitten wir um eine zeitnahe Beauftragung zur Planung nach §5 Straßenbeleuchtungsvertrag.

Die Beleuchtung muss an die Erfordernisse der einzelnen Abschnitte (Straße, Radweg, Park, öffentlicher Aufenthaltsraum) angepasst werden. In den Gehwegen ist ausreichend Platz vorzusehen, um Lichtmasten aufstellen zu können. Der Leuchtentyp ist noch mit der Stadt (Stadtplanungsamt) abzustimmen.

In den Patton Barracks sind verschiedene Möglichkeiten von Ladeinfrastruktur E-Mobility vorgesehen.

Wir bitten bei der Einteilung der Parkräume Freihalteflächen für Ladesäulen (vorzugsweise in Kombination Lichtmast/Ladesäule) einzuplanen. Die genaue Menge und die Standorte sollten in der vertiefenden Planung festgelegt werden.

Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · Steuer-Nr. 32493/85525 · Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
Netzservice
i.V. i.A.

(Stier) (Kraushaar)

Von: 63 - Sekr. Amtsleitung
Gesendet: Montag, 21. August 2017 13:36
An: 'Villinger@piske.com' ; 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Stellungnahme Amt für Baurecht und Denkmalschutz zum Bebauungsplan "Kirchheim - Innovationspark"

Sehr geehrter Herr Villinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme unseres Amtes zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Elke Wacker
Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Sekretariat

Stadt Heidelberg
Prinz Carl
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-25500
Telefax 06221 58-25900
Baurechtsamt@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Amt für Baurecht
und Denkmalschutz

Heidelberg, den 02.08.2017
63-hg
☎ 58-25520

Planungsbüro Piske
Stadtplanungsamt

Stellungnahme Amt für Baurecht und Denkmalschutz zum Bebauungsplan „Kirchheim – Innovationspark"

1. Art der baulichen Nutzung

   Ziffer 1.1: Nach der Festsetzung sollen Vergnügungsstätten im Sinne von § 8 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO ausgeschlossen sein. Im Umkehrschluss wären nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten wie kleine Wettbüros und kleine Spielhallen zugelassen. Ist das gewollt? Falls nicht, müsste hier eine andere Formulierung gewählt werden.

   Ziffer 1.1, 2. Spiegelpunkt: Hier sollte folgende Formulierung gewählt werden:
   … ausnahmsweise zulässig [klarstellend wegen Gliederung: allgemein zulässig / ausnahmsweise zulässig / unzulässig – und Formulierung wie in BauNVO].

   Ziffer 1.4 Großsporthalle:
   Hier sollten ausdrücklich auch Gastronomiebetriebe zugelassen werden.

2. In Bezug auf die GRZ wird die Regelung des § 19 Absatz 4 BauNVO weitgehend wiedergegeben, was aus unserer Sicht entbehrlich wäre.

3. Ziffer 2.5 (Gebäudehöhe max. 22 m):
   Schriftliche Festsetzungen und Planeinschrieb differieren – 20% / 25%

4. 4.1 (Stellplätze …)
   Diese Festsetzung birgt in der Praxis meist Probleme; hier sollten Ausnahmen zugelassen werden.

5. Ziffer 4.5: Ist es gewollt, dass nach den Ziffern 3 bis 6 des Anhangs zu § 50 LBO verfahrensfreie Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden sollen? Ziffer 4.5 spricht von „genehmigungspflichtigen" Nebenanlagen.

Amt für Baurecht
und Denkmalschutz

Heidelberg, den 02.08.2017
63-hg
☎ 58-25520

6. Örtliche Bauvorschriften; Werbeanlagen

Wir halten die Beschränkung der Zahl der Werbeanlagen auf 1 je Betrieb für zu restriktiv und plädieren für eine Erweiterung. Außerdem können wir uns im Einzelfall Werbestelen vorstellen, die städtebaulich verträglich sind. Hier plädieren wir für eine Öffnung (Ausnahme).

In Gewerbegebieten ist ohne eine entsprechende Bauvorschrift auch Fremdwerbung grundsätzlich zulässig. Die im Bebauungsplanentwurf für den Innovationspark vorgesehene Beschränkung auf Werbung an der Stätte der Leistung bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung.

Hornung

Sehr geehrte Frau Langer,

anbei übersenden wir Ihnen per Mail vorab zum Postweg unsere Stellungnahme zu o.g. B-Plan. Wir bitten die Verzögerung zu entschuldigen, die sich aufgrund notwendiger Abstimmungsprozesse zwischen Amt und Planer ergeben hatte.

Freundliche Grüße

Barbara Vogt

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und
Energie
Tel: 06221/5818170
PC Fax: 58 4618000
barbara.vogt@heidelberg.de

Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie

Heidelberg, den 21.08.2017
31.3 vb Tel. 58-18170

An
Amt 61
Frau Langer

Entwurf Bebauungsplan Kirchheim - Heidelberg Innovation Park (Areal Patton Barracks)
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die nachfolgende Stellungnahme zur Beurteilung des Bebauungsplanentwurfs basiert auf Grundlage des Schreibens des Planungsbüros Piske vom 13.07.2017 inklusive der Anlagen zu diesem Schreiben.

In der Begründung bitten wir folgende Änderungen vorzunehmen:

Der Punkt
„6.1.7 Festsetzungen zur naturverträglichen Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser"
soll ersetzt werden durch den Punkt
„6.1.7 Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Solarenergienutzung".

Der Text zu Punkt 6.1.7 soll lauten:
Dachflächen von Gebäuden, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu errichtet oder baulich verändert werden, sind vollständig – mit Ausnahme von Technikaufbauten und Dachüberständen – extensiv entsprechend dem „Handlungsleitfaden zur extensiven Dachbegrünung in Heidelberg" zu begrünen. Gleichzeitig sind die Dachflächen für die Strom- oder Wärmeerzeugung aus Solarenergie zu nutzen. Hierzu können aufgeständerte Solaranlagen auf den Gründachflächen errichtet werden. Abweichend vom „Handlungsleitfaden zur extensiven Dachbegrünung in Heidelberg" soll die Modul- oder Kollektorfläche der Solaranlagen mindestens 40% und maximal 50% der geforderten Gründachfläche betragen.
Auf die Dachbegrünung kann verzichtet werden, wenn die nutzbare Dachfläche vollflächig mit Solaranlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung belegt wird.

Begründung
Mit den Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Solarenergienutzung wird angestrebt, die ökologischen Vorteile einer Dachbegrünung mit dem Klimaschutz-Ziel einer dezentralen, verbrauchernahen Solarenergiegewinnung zu verbinden. Mit der Dachbegrünung wird ein artenreiches Habitat geschaffen, das Mikroklima verbessert und ein Teil des Niederschlagswassers zurückgehalten. Gleichzeitig sollen die Dachflächen gemäß Gemeinderatsbeschluss zum Energiekonzept Konversionsflächen für die Solarenergiegewinnung genutzt werden. Für den HIP ist ein hoher Strombedarf insbesondere für den Betrieb und die Kühlung von Computeranlagen zu erwarten. Für die Kälteversorgung ist die Realisierung eines lokalen Kältenetzes vorgesehen, dessen Strombedarf zu einem möglichst hohen Anteil durch Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden des Plangebiets erzeugt werden soll.
Der ausnahmsweise Verzicht auf weitergehende Anforderungen zur Regenwasserretention und dezentralen Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet

ist begründet durch den hohen Versiegelungsgrad und die Bodenverunreinigungen im Untergrund, die eine Regenwasserversickerung im Plangebiet praktisch ausschließen. Da das Gebiet im Bestand aber bereits eine fast vollständige Versiegelung aufweist und der Großteil des anfallenden Niederschlagswassers über die Kanalisation entsorgt wird, ergibt sich durch die Festsetzungen trotzdem eine ökologische Verbesserung.

Zu Punkt
6.1.12 „Bindungen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf Seite 49 (zweiter Absatz) folgende Anmerkung:
Die Neupflanzungen können nicht vorwiegend nur stadtgestalterisch motiviert sein. Sie müssen zu erheblichen Teilen aus artenschutzrechtlichen Gründen gepflanzt werden und stellen naturschutzfachlich eine notwendige Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz dar.

Daher sollte der Absatz heißen:
Über die Erhaltung vorhandener Bäume hinaus werden aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, aus gestalterischen Gründen zur Definition von Leitlinien bzw. Raumkanten sowie zur Begründung der Straßenräume weitere Baumpflanzungen erforderlich.

Der Punkt
6.1.9 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"
kann gestrichen werden. Die Belange werden bereits in Kapitel 6.1.7 berücksichtigt.

Eine Beurteilung nach den Vorschriften des Immissionsschutzes kann erst nach Vorlage der Überarbeitung des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens, das vom Stadtplanungsamt in Auftrag gegeben worden ist, erfolgen.

In den textlichen Festsetzungen bitten wir folgende Änderungen vorzunehmen:

C – Hinweise: S. 9 **„Ver- und Entsorgungsleitungen"**

Die Festsetzung sollte ergänzt werden:
Bei einer Neuverlegung sind bestehende Bäume durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht möglich oder werden Bäume und Sträucher infolge der Maßnahme abgängig, müssen sie ersetzt werden.

In der Begründung, Teil B - Umweltbericht bitten wir folgende Änderungen vorzunehmen:

Zu Punkt
2.3.4 „Baumschutzsatzung der Stadt Heidelberg"
ist anzumerken: Die Baumschutzsatzung der Stadt umfasst in § 2 Schutzgegenstand (1) alle Bäume des Gemarkungsgebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechtswirksamen Bebauungspläne mit entsprechendem Stammumfang. Da das ehemalige Gelände der Patton Barracks bebaut ist und auch allseitig umbaut ist, gilt die Baumschutzsatzung auch für dieses Areal.

Daher sollte es heißen:
Die Baumschutzsatzung der Stadt Heidelberg gilt auch für alle Bäume im ehemaligen Gelände der Patton Barracks, im Bereich des früheren Union-Sportplatz sowie die Straße „Im Mörgelgewann", sofern sie in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 100 cm (Obstbäume von mehr als 80 cm) haben.

Zu Punkt
7.1 „Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft" (oberster Absatz), Seite 80 und zu Punkt 10 **„Allgemein verständliche Zusammenfassung":**
Die Prozentangabe der Begrünung der Dachflächen entfällt.

Zu Punkt
7.1 „Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft"
soll der letzte Satz auf Seite 79 ergänzt werden:

Diese Maßnahmen wurden bereits insbesondere am südlichen Rand der Bahnstadt **unmittelbar nördlich des Sportplatz Union umgesetzt. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, in welchem Umfang weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen ergänzt werden müssen.**

7.1. – zweiter Absatz auf Seite 80:
Der Absatz sollte heißen:
Die in den öffentlichen Straßen- und Platzräumen zu pflanzenden Bäume tragen in erheblichem Maße zur nachhaltigen Sicherung des Arten- und Biotopschutzes bei und gestalten den städtischen Raum.

Der Punkt

9.7 „Monitoring" auf Seite 83
bitten wir zu ergänzen:
Überwachung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge des Baustellenbetriebes für zu erhaltenen Bäume.

Ferner verweisen wir auf die Anmerkungen und Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. B-Plans vom 9. Juni 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Wipfler

Von: Vogt, Barbara
Gesendet: Montag, 4. September 2017 16:44
An: Langer, Claudia
Betreff: AW: BPlan Kirchheim - Innovationspark (ehemals: BPlan Kirchheim - Patton Barracks)
Anlagen: 2017_08_10 STellungnahme Naturschutzbeauftragter - Innovationspark .docx

Hallo Frau Langer,

ich bin mir nicht sicher, ob Herr Kriehuber Ihnen bereits vor unserer Amtsstellungnahme die separate Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten, Herrn Raqué zum BPlan Kirchheim-Innovationspark gesendet hatte. Zur Sicherheit füge ich Ihnen die Stellungnahme anbei.

Viele Grüße

Barbara Vogt

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und
Energie
Tel: 06221/5818170
PC Fax: 58 4618000
barbara.vogt@heidelberg.de

Von: Langer, Claudia
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2017 10:45
An: Vogt, Barbara
Betreff: AW: BPlan Kirchheim - Innovationspark (ehemals: BPlan Kirchheim - Patton Barracks)

Hallo Frau Vogt,

vielen Dank für die Vorab-Zusendung der Stellungnahme. So können wir die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen umfassend vornehmen.

Viele Grüße

Claudia Langer
Stadtplanungsamt

Abteilung Städtebau und Konversion

Stadt Heidelberg
Palais Graimberg
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-23090
(erreichbar di, mi und fr vormittags, do ganztags)
Telefax 06221 58-4623000
claudia.langer@heidelberg.de

Dr. Karl-Friedrich Raqué *Gutleuthofweg 32/5* *69118 Heidelberg*

☎ 06221/ 808 140 🖷 06221/ 7355979 kf@raque-family.de

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

über

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Heideberg, 06.08.2017

Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten

Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Kirchheim - Innovationspark" der Stadt Heidelberg
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem 15 ha umfassenden Gebiet handelt es sich um eine bisher weitgehend naturferne und versiegelte Fläche mit geringem Baumbestand sowie umfangreichen ökologischen Defiziten. Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Schwerpunkt der künftigen Gestaltung in der Entwicklung innovativer Wirtschaftsflächen liegen soll.

Meine Aufgabe als Naturschutzbeauftragter ist es, dem auch aufgrund von Strukturverarmung voranschreitenden Artenschwund durch Erhalt und Förderung geeigneter Lebensräume Einhalt zu gebieten. Gerade deshalb ist es wichtig, in neu zu entwickelnden Siedlungsgebieten ökologisch intakte Naturräume zu schaffen, die nicht nur bestimmten Tier- und Pflanzenarten Lebensmöglichkeiten gewähren, sondern auch für die dort lebenden bzw. arbeitenden Menschen Erholungsmöglichkeiten bieten. Denn die Natur gehört allen und muss auch für den Menschen attraktiv gemacht werden.

Textlich sind die Belange des Artenschutzes in Kapitel 5.6. des Bebauungsplanes umfassend dargestellt, u.a. auch, dass entfallender Lebensraum durch artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen und durch baurechtlichen Grünausgleich wiederherzustellen ist und bei Verlust von Wohn- und Niststätten an Gebäuden, diese im Zuge der Sanierungen bzw. Neubebauung ersetzt werden. Hierbei sollten nach Möglichkeit Niststeine für den sehr stark im Rückgang befindlichen Mauersegler und andere höhlenbrütende Vogel- sowie Fledermausarten in die Gebäudefronten integriert werden.

Auch begrüße ich die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehene neue artenschutzrechtliche Kartierung als Ergänzung der bisherigen Untersuchungen. Um die nach Ab-

schluss der im neu zu errichtenden Innovationspark verwirklichten ökologischen Maßnahmen evaluieren zu können, halte ich auch die Durchführung eines mehrjährigen Monitorings für angebracht.

Bei Vergleich der in Kapitel 6.1.8 des Bebauungsplanes und der in Kapitel 4.2 der Rahmenplanung "Konversion der Patton Barracks" gemachten Aussagen zu den Grünflächen ergeben sich für mich folgende Widersprüche:

- Einerseits sollen 4 öffentliche Grünflächen entstehen, um somit auch den bisher spärlich vorhandenen Grünanteil zu erhöhen, andererseits ist den Ausführungen von HOSYA SCHAEFER ARCHITECTS zu entnehmen, dass aufgrund der späteren hohen Ausnutzung zwar der private Grünanteil gering sein wird, dieser jedoch hochwertig und in ähnlicher Gestalt wie die öffentlichen Flächen ausgeführt werden soll. Hierbei ist zu klären, was das Wort „hochwertig“ bedeutet.

- Alle in Kapitel 4.2. der Rahmenplanung aufgeführten Abbildungen weisen für mich als Biologen einen nur sehr geringen ökologischen Wert auf, da sie in erster Linie Rasen- (und weniger Wiesenflächen mit Blütenhorizonten), einen lockeren Baumbestand und viele offen einsehbare Räume ohne Heckenzonen aufweisen. Somit habe ich den Eindruck, dass bei diesen Planungen mehr die Nutzungsinteressen und der optische Eindruck als die unverzichtbaren ökologischen Anforderungen im Vordergrund standen.

- Beim Vergleich der heutigen und künftigen Luftbilder auf Seite 36 der Rahmenplanung stellt, auch durch den Wegfall und die künftige Bebauung am Mörgelgewann bedingt, der Grünanteil einen nur noch sehr geringen Anteil dar, der seiner biologischen Funktion nicht gerecht werden kann.

Aus den dargelegten Gründen kann ich nach dem jetzigen Planungsstand keinen großen ökologischen Mehrwert gegenüber dem derzeitigen naturräumlichen Defizitraum erkennen.

Deshalb halte ich künftig die Kooperation von Planern und Mitarbeitern des Umwelt- und Landschaftsamtes, auch in Fragen der Bepflanzungspläne im Hinblick auf die zu erwartende Klimasituation, für zielführender.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karl-Friedrich Raqué

Von:	Brummer, Sven <sven.brummer@swhd.de>
Gesendet:	Dienstag, 19. September 2017 12:49
An:	Czolbe, Christoph
Cc:	Hoppe, Stephan; Schwarz, Volker; Zimmer, Emanuel; Heist, Willi
Betreff:	Bebauungsplan „Kirchheim Innovationspark" Ergänzung Stellungnahmen SWH-N, Amt 67 und KV
Anlagen:	2017-08-24_Abstimmung Baumstandorte_final.pdf; 2017-08-24 _Abstimmung Baumstandorte_Anhang.pdf

Hallo Herr Czolbe,

ergänzend zu den Stellungnahmen von SWH-N, Amt 67 und Konversionsgesellschaft/ EGP übersende ich Ihnen im Anhang eine gemeinsam verfasste Ergänzung hierzu mit der Bitte um weitere Berücksichtigung.

Anlass war ein gemeinsamer Ortstermin wo verschiedene bereits in den ursprünglichen Stellungnahmen angesprochene Punkte vertieft betrachtet und abgestimmt wurden.

Für Rückfragen stehen die Verfasser gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A. Sven Brummer
Dipl.-Ing. (FH)
464- Asset Management
Grundsatzplaner Strom

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513 - 4194
Fax: 06221 513 - 3337
E-Mail: Sven.Brummer@swhd.de
Internet: www.swhd.de

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH ist ein Unternehmen der Stadt Heidelberg

Sitz: Heidelberg I Amtsgericht Mannheim, HRB-Nr. 703173 I Steuernummer: 32493/85529
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner I Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther

Besuchen Sie uns auch auf Facebook.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.
Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Ergebnisprotokoll/ Aktionsliste

Thema:	**Ortsbegehung im Entwurf Bebauungsplan „Kirchheim Innovationspark“ ausgewiesene Baumstandorte**		
Datum/Uhrzeit:	Do 24.08.2016 09:00 bis 10:00 Uhr	Ort:	Konversionsfläche Patton
Teilnehmer:	Amt 67	V. Schwarz	
	Stabstelle Konversion (St. Konv/ KV)	St. Hoppe	
	SWH-N	S. Brummer E. Zimmer	
Verteiler:	**siehe Teilnehmerliste**	Teilnehmer, Amt 61	
Ersteller:			

Art: A =Aufgabe; I = Information/Bemerkung; F = Feststellung; E = Entscheidung;

1. Verortung der zur Festsetzung vorgesehenen Baumstandorte

	Aus Sicht der Besprechungsteilnehmer ist dringend ein Abgleich der kartierten mit den vorzufindenden Baumstandorten zu empfehlen. Hier werden Abweichungen gesehen, die u.U. merkliche Auswirkungen auf spätere Infrastrukturplanungen (Stadt und SWH-N) haben können.		

2. Trassenbedarf SWH-N und AZV (b)

	Entlang der gelben Linie (B) wird eine Trassenbreite von 8,20…9,00 m benötigt. Unterzubringende Medien: Strom, Fernwärme und AZV. Die Trassenbreite ist u.a. noch von der Gestaltung der Verkehrsfläche abhängig.		

3. Festsetzungen zum Baumerhalt

	Durch die oben beschriebenen Abweichungen und die laufenden und künftigen Verkehrsplanungen sind Konfliktbereiche zwischen Baumstandort, Verkehrs- und Leitungsplanungen nicht auszuschließen. Gemeinsames Ziel ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorbereitende Wurzelsondierungen in Handschachtung in Abstimmung mit Amt 67/RG) den Erhalt der Bäume sicherzustellen. Wo ein Baumerhalt und die Herstellung der Verkehrs- oder Leitungsinfrastruktur nicht vereinbar sein sollten, ist ggf. die Entfernung erforderlich. Auf einzelne Standorte wird nachfolgend im Detail eingegangen.		
(1)	Wurzelbereich ragt vermutlich in den späteren Trassenbereich. Durch geeignete Maßnahmen soll der Baumerhalt ermöglicht werden. Eine abschließende Aussage kann erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.		
(2) (3)	Wie (1), jedoch soll eine erste Betrachtung im Rahmen der laufenden Straßenvorplanungen erfolgen.		
(4)	Der Standort ist Prüfgegenstand für Straßenvorplanung (Habermehl + Follmann). Der Standort ist aufgrund seines Abstands zur Trasse vermutlich kritisch.		
(5)	Der Baum steht vermutlich im Trassenraum und zeigt Anzeichen einer Schädigung. Festsetzung ist zu hinterfragen. Aussagen zum Zustand des Baumes sind nötig (Baumkontrolle).		

4. Neupflanzungen

	Zwischen Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur und Baumstandorten/ -Reihen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m (mit Wurzelschutzplatten/-folien) erforderlich. Eine Variabilität der Baumreihe in Längs- und Querrichtung vermeidet spätere Konflikte		

Top	Tagesordnungspunkt	Art	Zuständig
	mit notwendigen Leitungstrassen. (vgl. Zielnetzplanungen und Trassenabstimmung SWH- N) Auf einzelne Standorte wird nachfolgend im Detail eingegangen:		
(a)	Zwischen Leitungstrasse Baumreihe soll ein Abstand von mind. 2 m mit Wurzelschutz bestehen. Dieser ist durch Verschiebung der Längsachse der Baumreihe zu erreichen.		
(b)	Zwischen Leitungstrasse und Baumstandorten soll ein Abstand von mind. 1,5 m (mit Wurzelschutz) bestehen. Entlang der gelben Linie wird eine Trassenbreite von 8,20…9,00 m benötigt. Die Trassenbreite ist u.a. noch von der Gestaltung der Verkehrsfläche abhängig.		
(c)	Eine Variabilität der Baumreihe in Längs- und Querrichtung vermeidet spätere Konflikte mit notwendigen Leitungstrassen (vgl. Zielnetzplanungen und Trassenabstimmung SWH- N)		

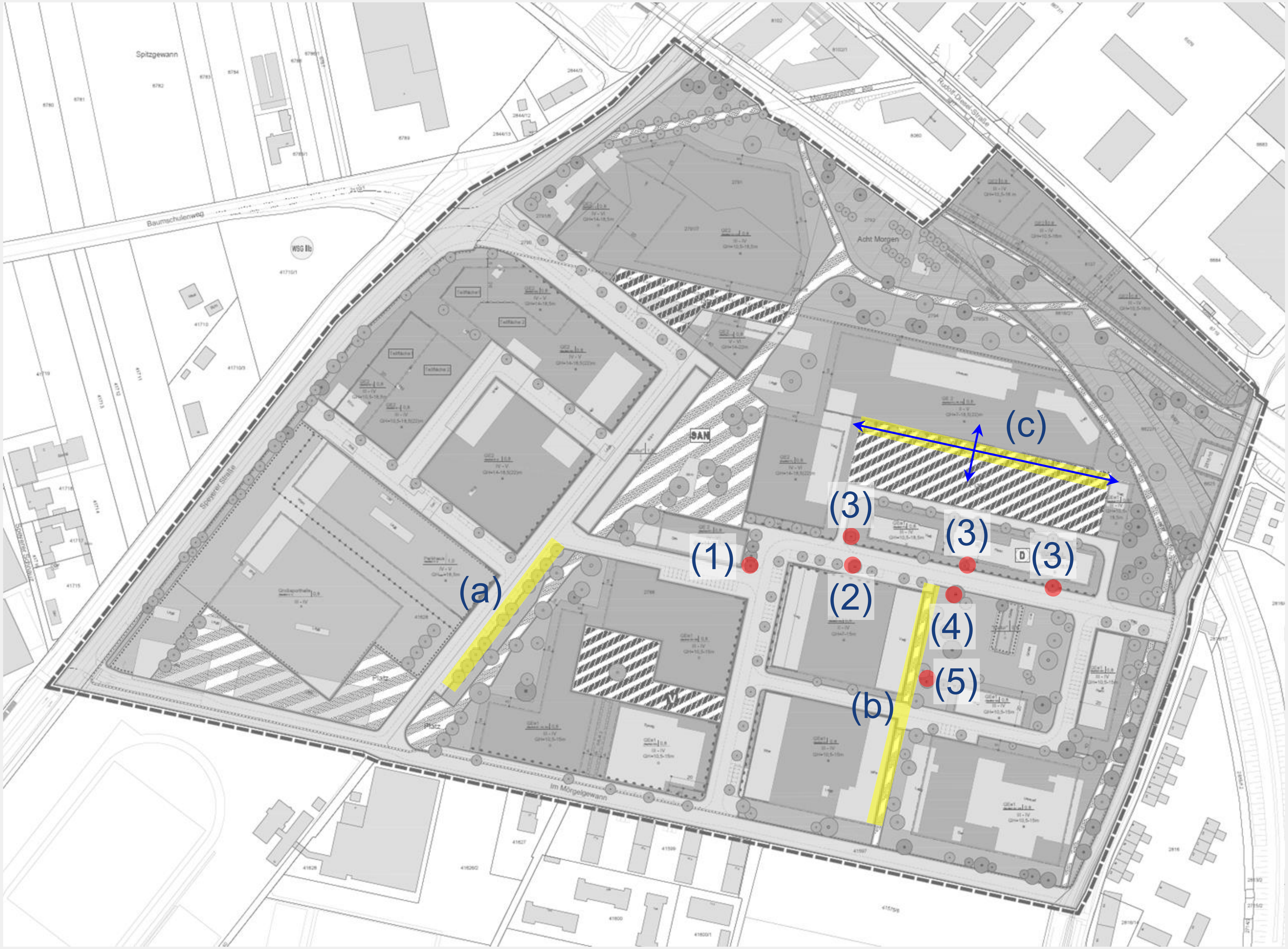

(a)
(b)
(c)
(1)
(2)
(3)
(3)
(3)
(4)
(5)
Spitzgewann
Baumschulenweg
Acht Morgen
Speyerer Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Im Mörgelgewann
Platz

Trassenbedarf SWH- N und AZV (b)

Betrachteter Baumstandort (1)